

Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften

Übersicht gemäß § 42 Abs. 4 Z 3 BHG 2013
Oktober 2021

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Folgenden bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männliche Form angeführt. Diese bezieht sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise, es sei denn, es wird ausdrücklich anders angegeben. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen wird die jeweils geschlechtsspezifische Form verwendet.

Inhalt

1 Kurzfassung	4
2 Analytischer Teil.....	6
2.1 Arten von Zahlungsströmen zwischen den Gebietskörperschaften	6
2.2 Gliederung der Zahlungsströme nach Untergliederungen	7
2.3 Aufteilung der Zahlungsströme	10
2.4 Analyse der horizontalen Verteilungswirkungen	16
2.5 Haushaltskoordinierung.....	23
2.6 Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG	25
3 Tabellenteil.....	36
4 Technischer Teil.....	46
4.1 Abgabenarten.....	46
4.2 Anteile des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie der Europäischen Union an den Abgaben	48
4.3 Verbuchung der Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften im Bundes- budget	49
5 Abkürzungsverzeichnis.....	60

1 Kurzfassung

Die Gebietskörperschaften in Österreich sind durch vielfältige Zahlungsströme miteinander verbunden. Im Jahr 2022 werden rd. 42,4 Mrd. € vom Bund an Länder und Gemeinden und 0,05 Mrd. € in die entgegengesetzte Richtung fließen. Die Zahlungen des Bundes erreichen rd. 9,8% des BIP. Die einseitige Richtung dieser Zahlungsströme – hauptsächlich vom Bund an die Länder und die Gemeinden – ist wesentlich dadurch bestimmt, dass die Abgaben überwiegend beim Bund eingehoben werden.

Den Rahmen für die finanziellen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften bildet die Finanzverfassung, die Ausgestaltung erfolgt primär im Rahmen des Finanzausgleiches. Die Zahlungen erfolgen in Form von Ertragsanteilen und Transfers.

Unter Ertragsanteilen versteht man jenen Teil der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, der auf die Länder und Gemeinden aufgeteilt wird. Das Volumen beträgt lt. BVA-E 2022 29.693,9 Mio. €, davon erhalten die Länder 17.564,2 Mio. € und die Gemeinden 12.129,8 Mio. €.

Zusätzlich zu den Ertragsanteilen erhalten Länder und Gemeinden bedeutende Transfers aus den unterschiedlichen Untergliederungen des Bundesbudgets, lt. BVA-E 2022 12.732,1 Mio. €. Diese Transfers können in Form von Zweckzuschüssen (z.B. zur Krankenanstaltenfinanzierung), von Finanzzuweisungen (z.B. der Finanzzuweisung des Bundes an die Gemeinden zur Finanzkraftstärkung) sowie als Kostenübernahmen oder -abwälzungen (z.B. der Ersatz der Kosten der Landeslehrerinnen und Landeslehrer) auftreten. Diese letzte Form bildet eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass alle Gebietskörperschaften grundsätzlich ihren Aufwand selbst zu tragen haben.

Finanzausgleich 2017: Zusätzliche Mittel für Gesundheit, Pflege und Soziales

Mit dem Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) wurden zusätzliche Transfers des Bundes an die Länder und Gemeinden vorgesehen, wobei die Finanzzuweisung an die Länder und Gemeinden zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Soziales iHv. jährlich 300,0 Mio. € (§ 24 FAG 2017) hervorzuheben ist. Die Finanzausgleichspartner sind übereingekommen, die geltende Finanzausgleichsperiode um zwei Jahre, sohin bis Ende des Jahres 2023, zu verlängern.

Haushaltskoordinierung

Über diese Zahlungsströme hinaus erfordert eine solide gesamtstaatliche Finanzpolitik eine Haushaltskoordinierung zwischen den Gebietskörperschaften. Insbesondere im Hinblick auf die EU-rechtlichen Verpflichtungen Österreichs wurde der innerösterreichische Stabilitätspakt zwischen dem Bund, den Ländern, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund geschlossen. Der ebenso vereinbarte Konsultationsmechanismus stellt sicher, dass außerhalb der im Rahmen des Finanzausgleiches vereinbarten Kostentragungen keine Kostenüberwälzungen im Rahmen der jeweils eigenständigen Gesetzgebungskompetenz der Gebietskörperschaften möglich sind.

Um die Umsetzung der seit dem Jahr 2020 von allen Ländern und Gemeinden anzuwendenden Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) zu unterstützen, wurde vom Bundesministerium für Finanzen eine Online Plattform errichtet, auf der ein „Kontierungsleitfaden“ auf Basis des neuen Haushaltungsrechts sowie ein online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch veröffentlicht wird. Die Inhalte des Kontierungsleitfadens und des oBHBH wurden gebietskörperschaftsübergreifend erarbeitet.

2 Analytischer Teil

2.1 Arten von Zahlungsströmen zwischen den Gebietskörperschaften

Bei weitem nicht alle Einnahmen des Bundes aus Abgaben verbleiben auch beim Bund. Von rd. 105,9 Mrd. € im BVA-E 2022 insgesamt veranschlagten Einzahlungen überweist der Bund an die Länder rd. 29,7 Mrd. € und an die Gemeinden rd. 12,7 Mrd. €, somit insgesamt rd. 42,4 Mrd. €.

Diese Überweisungen erfolgen zum einen in der Form von Ertragsanteilen (rd. 29,7 Mrd. €), zum anderen in Form von so genannten Transfers (rd. 12,7 Mrd. €).

2.1.1 Ertragsanteile

Unter Ertragsanteilen versteht man jenen Teil der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, der auf die Länder und Gemeinden aufgeteilt wird. Das Volumen beträgt lt. BVA-E 2022 29.693,9 Mio. €. Davon erhalten die Länder 17.564,2 Mio. € und die Gemeinden 12.129,8 Mio. €.

2.1.2 Transfers

Zusätzlich zu den Ertragsanteilen erhalten Länder und Gemeinden bedeutende Transfers aus dem Bundesbudget, lt. BVA-E 2022 12.739,7 Mio. €. Diese Transfers können in Form von Zweckzuschüssen oder Finanzzuweisungen, aber auch als Kostenübernahmen oder -abwälzungen auftreten:

- Der Bund kann Zweckzuschüsse zur Bewältigung einer bestimmten Aufgabe bzw. zur Erreichung eines gewissen Ziels gewähren, wobei für diese Zuschüsse regelmäßig Verwendungsnachweise erbracht werden müssen. Beispielsweise gewährt der Bund den Ländern einen Zweckzuschuss zur Krankenanstaltenfinanzierung iHv. 803,8 Mio. € im Jahr 2022.
- Im Gegensatz dazu können Finanzzuweisungen grundsätzlich von Ländern und Gemeinden frei verwendet werden. Ein Beispiel dafür ist die neue Finanzzuweisung des Bundes an die Länder und Gemeinden zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung insb. in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Soziales iHv. 300,0 Mio. € jährlich (§ 24 FAG 2017).

- Kostenübernahmen und -abwälzungen bilden eine Ausnahme vom Grundsatz, dass alle Gebietskörperschaften ihren Aufwand selbst zu tragen haben. Das budgetär bedeutendste Beispiel stellt die Übernahme der Kosten für die von den Ländern beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer durch den Bund dar. Im Jahr 2022 werden die Länder allein aus diesem Grund rd. 7.000,3 Mio. € aus dem Bundesbudget¹ erhalten.

2.2 Gliederung der Zahlungsströme nach Untergliederungen

Zahlungen des Bundes aus den öffentlichen Abgaben an Länder und Gemeinden
in Mio. €

Untergliederung	2022 Erläuterungen (wesentliche Positionen)	
16 Öffentliche Abgaben	31.318,9	Ertragsanteile (29.693,9) Förderungen gemäß Gesundheits- und Sozialbereichsbeihilfengesetz (1.625,0)

Zahlungen des Bundes an Länder und Gemeinden
in Mio. €

Untergliederung	2022 Erläuterungen (wesentliche Positionen)	
10 Bundeskanzleramt	5,6	Zahlungen für Landeshauptleute (inkl. StV), davon Ruhe- u. Versorgungsbezüge (1,4)
11 Inneres	8,2	Ersätze an Gemeinden für Wahlen (4,7) Überweisungen für Zivilschutz (3,5)
17 Öffentlicher Dienst und Sport	8,2	Förderungen für Sportinfrastruktur
18 Fremdenwesen	138,9	Flüchtlingsbetreuung (Grundversorgung)
20 Arbeit	28,7	Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (insbes. EU)

¹ Siehe dazu auch in Pkt. 4.3. Verbuchung der Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften im Bundesbudget, „Untergliederungen 23, 30 und 42: Landeslehrerinnen und Landeslehrer“. Im Jahr 2022 enthält dieser Betrag auch die Budgetposition 30.02.01.00-1/7303.488 idHv 50,9 Mio. €.

Untergliederung		2022 Erläuterungen (wesentliche Positionen)		
21	Soziales und Konsumentenschutz	792,0	Zuschüsse aus dem Pflegefonds (791,9, davon wg. Pflegeregress 300,0), Familienhärteausgleich COVID-19 (40,0)	
23	Pensionen - Beamtinnen und Beamte	2.309,7	Ersätze für Pensionen der Landeslehrerinnen und Landeslehrer	
24	Gesundheit	1.095,0	Zweckzuschüsse zur Krankenanstaltenfinanzierung (803,8), COVID-19-Zweckzuschussgesetz (291,1)	
30	Bildung	4.866,5	Kostenersatz an Länder für Landeslehrerinnen und Landeslehrer (4.643,7) Zuschüsse für schulische Tagesbetreuung (80,2) Zuschüsse für Elementarpädagogik (142,5)	
31	Wissenschaft und Forschung	69,0	Klinischer Mehraufwand	
32	Kunst und Kultur	2,3	Förderungen für nicht in Bundeseigentum stehende Denkmale (2,2)	
41	Mobilität	194,9	öffentlicher Personennahverkehr (7,9) Bundesbeitrag für die Wiener U-Bahn (78,0) Zweckzuschuss für Eisenbahnkreuzungen (4,8) Zweckzuschuss für Straßen (75,4) Förderungen gem. Wasserbautenförderungsgesetz und KatFG (25,6) Zweckzuschüsse im Rahmen des österr. Verkehrssicherheitsfonds (3,2)	
42	Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	55,0	Kostenersatz an Länder für Landeslehrerinnen und Landeslehrer (46,8) Zuschüsse für Schutzwasser- und Lawinenverbauung (7,3)	
44	Finanzausgleich	1.539,3	Transfers im Rahmen des Finanzausgleichs- und Katastrophenfondsgesetzes	
Summe		11.114,7	inkl. geringfügiger Beträge in anderen Untergliederungen	

Zahlungen von Ländern und Gemeinden an den Bund
in Mio. €

Untergliederung		2022 Erläuterungen (wesentliche Positionen)
11	Inneres	0,7 Personalkostenersätze
13	Justiz	12,7 Beiträge der Länder zu den Kosten der Behandlung von Häftlingen in öffentlichen Krankenanstalten
18	Fremdenwesen	7,6 Kostenersätze im Rahmen der Grundversorgung
21	Soziales und Konsumentenschutz	1,9 Beihilfen nach Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz (0,8) Kostenbeitrag der Länder zum Heimopferrentengesetz (1,1)
23	Pensionen - Beamteninnen und Beamte	0,3 Überweisungsbeträge bei Wechsel des Dienstgebers
30	Bildung	24,6 Personalkostenersätze für Schulaufsichtsbehörden
42	Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	2,1 Ersätze gem. § 28 Zivildienstgesetz
45	Bundesvermögen	4,0 Kostenbeitrag der Gemeinde Wien zum Umbau des Österreichischen Konferenzzentrums
Summe		54,0 inkl. geringfügiger Beträge in anderen Untergliederungen

Quelle: BVA-E 2022

2.3 Aufteilung der Zahlungsströme

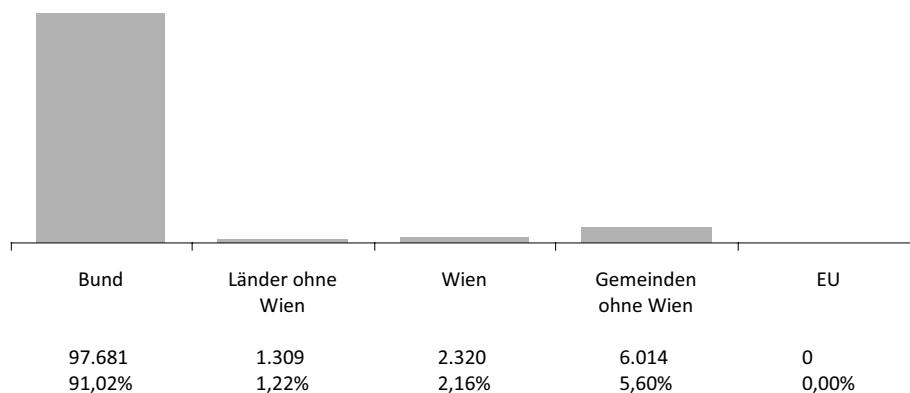
Die von den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern an die Gebietskörperschaften gezahlten Abgaben werden in drei Schritten auf Bund, Länder und Gemeinden verteilt:

2.3.1 Erster Schritt: Abgabenerhebung

Abgaben können vom Bund, den Ländern und den Gemeinden eingehoben werden. In der Praxis kommt davon den Landesabgaben bisher nur eine sehr untergeordnete Bedeutung zu (Werte für 2019²):

- Bundesabgaben: 97.681 Mio. €
- Landesabgaben: 1.697 Mio. €
- Gemeindeabgaben: 7.945 Mio. €

Abgabenerhebung 2019
in Mio. €



Anmerkung: Gemeindeabgaben inkl. Benützungsgebühren
Quelle: Statistik Österreich, Finanzausgleich 2019

Zur Stärkung der Abgabautonomie der Länder wurde mit Wirkung 1. Jänner 2018 der Wohnbauförderungsbeitrag zu einer ausschließlichen Landesabgabe, die zwar weiterhin bundeseinheitlich geregelt wird, deren Tarif jedoch autonom landesgesetzlich normiert wird. Mit einem Aufkommen an Wohnbauförderungsbeitrag im Jahr 2019 von rd. 1,16 Mrd. € haben sich die vom Landesgesetzgeber zu regelnden und damit zu verantwortenden Landesabgaben damit verdreifacht.

² Gemeindeabgaben: inkl. Benützungsgebühren; Quelle: Statistik Austria, Finanzausgleich 2019

2.3.2 Zweiter Schritt: Aufteilung der Ertragsanteile

Länder und Gemeinden

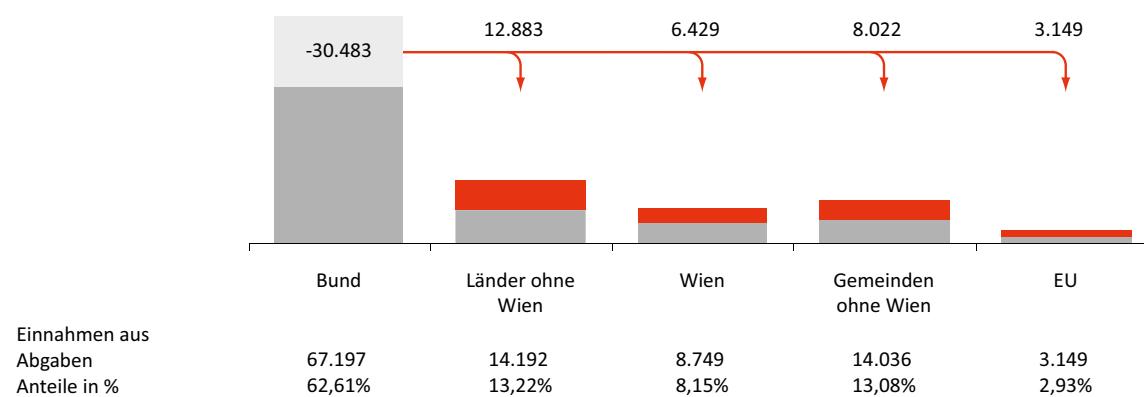
Ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Bundesabgaben verbleibt nicht beim Bund, sondern muss vom Bundesminister für Finanzen als Ertragsanteile an die Länder und Gemeinden sowie als Beitrag an die EU weitergeleitet werden (Beträge für das Jahr 2019):

- Ertragsanteile der Länder: 16.356,2 Mio. €
- Ertragsanteile der Gemeinden: 10.978,5 Mio. €
- Beitrag an die EU: 3.149,2 Mio. €

Ertragsanteile sind jene Teile der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die auf die Länder und länderweise auf die Gemeinden nach einem im Finanzausgleichsgesetz (FAG) festgesetzten Verteilungsschlüssel aufgeteilt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Verteilung ergibt sich folgende Aufteilung der Einnahmen aus Abgaben:

Aufteilung der Ertragsanteile 2019
in Mio. €



Quelle: Statistik Österreich, Finanzausgleich 2019

Mit dem FAG 2017 wurde die Ermittlung der Ertragsanteile vereinfacht, wobei alle entbehrlichen Vorausanteile und historisch entstandenen Detailregelungen entfernt wurden. Diese Vereinfachungen wurden durch eine Anpassung der Schlüssel für die Anteile des Bundes, der Länder und der Gemeinden auf Basis des Jahres 2016 neutralisiert.

Verteilung zwischen Ländern und Gemeinden („Unterverteilung“)

Der Gesamtanteil der Länder und der Gesamtanteil der Gemeinden an den Ertragsanteilen muss nochmals geteilt werden, damit jedes einzelne Land und jede einzelne Gemeinde seinen bzw. ihren Teil erhält („Unterverteilung“).

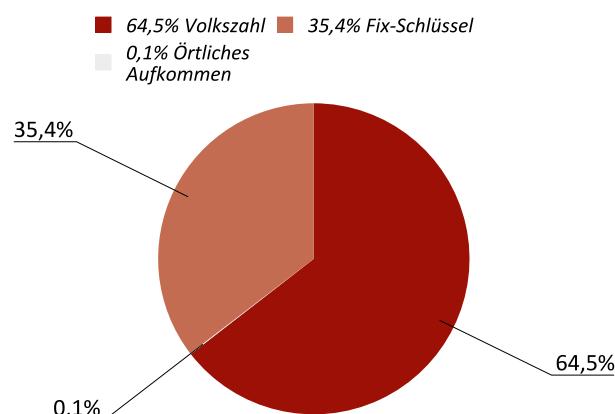
Das wichtigste Kriterium dabei ist die Einwohnerzahl des Landes oder der Gemeinde. Die Einwohnerzahl größerer Gemeinden wird dabei stärker gewichtet als jene kleinerer Gemeinden. Dieses System wird mit überörtlichen Leistungen und höheren Kosten größerer Gemeinden begründet. Das örtliche Aufkommen der Abgaben spielt bei der Verteilung der Ertragsanteile nur eine untergeordnete Rolle, frühere Verteilungen nach diesem Kriterium sind zumeist in eine Verteilung nach fixen Schlüsseln eingeflossen.

Bei den Ertragsanteilen der Gemeinden besteht die Verteilung aus zwei Stufen:

- 1. Stufe: Bildung von neun Ländertöpfen.
- 2. Stufe: Verteilung der Ländertöpfe auf die einzelnen Gemeinden des Landes (ohne Wien, wo die Verteilung naturgemäß schon mit der 1. Stufe abgeschlossen ist).

Verteilung auf Länder

Ertragsanteile der Länder in % für das Jahr 2020

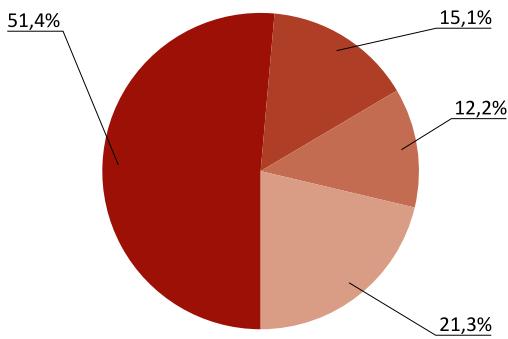


Quelle: BMF

Verteilung auf die Gemeinden: Stufe 1

Ertragsanteile der Gemeinden in % für das Jahr 2020

- 51,4% Abgestufter Bevölkerungsschlüssel
- 15,1% Volkszahl
- 12,2% Örtliches Aufkommen
- 21,3% Fix-Schlüssel

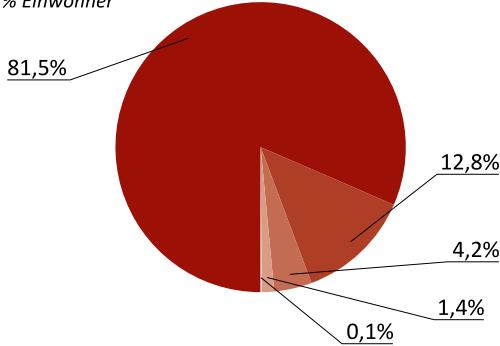


Quelle: BMF

Verteilung auf Gemeinden: Stufe 2

in % für das Jahr 2020

- 81,5% Abgestufter Bevölkerungsschlüssel¹
- 12,8% Bedarfszuweisungen
- 4,2% Einwohner
- 1,4% Nächtigungen
- 0,1% Aufkommen



1) zu diesem Begriff siehe Abschnitt 4.2.1

Quelle: BMF

Mit dem FAG 2017 wurden auch die Bildung der Ländertöpfe sowie die Verteilung der Ländertöpfe auf die einzelnen Gemeinden des Landes gänzlich vereinfacht, wobei diverse Vorausanteile und historische Schlüssel wie z.B. der Getränkesteuerausgleich und der Gemeinde-Werbesteuerausgleich weggefallen sind.

Die Vereinfachung bei der Bildung der Ländertöpfe wurde durch eine entsprechende Anpassung der Fixschlüssel auf Basis des Jahres 2016 neutralisiert. Um die Auswirkungen der Änderungen bei der Verteilung der Ländertöpfe auf die einzelnen Gemeinden abzufedern, wurden die dargestellten Verteilungsschlüssel durch eine so genannte Dynamikgarantie ergänzt: Jeder Gemeinde steht demnach ab dem Jahr 2019 eine Steigerung ihrer

Ertragsanteile je Einwohner gegenüber dem Vorjahr im Ausmaß von 50% der durchschnittlichen länderweisen Steigerung zu (im Jahr 2017 betrug dieser Prozentsatz sogar 80% und im Jahr 2018 65%). Die Ertragsanteile von Gemeinden, die unter dieser Benchmark liegen, werden zu Lasten der Gemeinden mit überdurchschnittlichen Steigerungen erhöht.

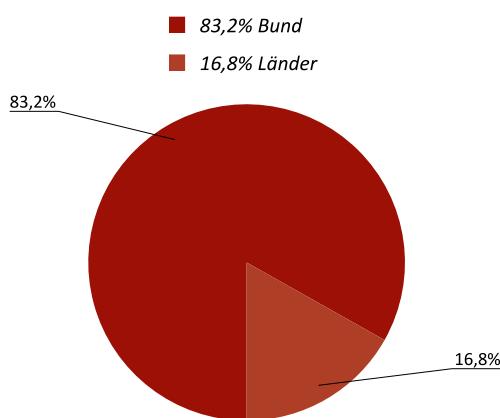
Europäische Union

Als Mitglied der EU leistet Österreich einen Beitrag zum EU-Haushalt. Der österreichische EU-Beitrag wird vom Gesamtstaat finanziert. Die Länder beteiligen sich durch einen Abzug von den Ertragsanteilen, wobei dessen Höhe von den EU-Eigenmitteln mit Ausnahme der traditionellen Eigenmittel abhängt.

Mit dem FAG 2017 erfolgte auch in diesem Bereich eine Vereinfachung: Die Bemessungsgrundlage für den Beitrag der Länder wurde auf die genannten EU-Eigenmittel reduziert, der bisherige Beitrag der Gemeinden, welcher von der Entwicklung der Ertragsanteile der Gemeinden abhing, entfiel zur Gänze. Beide Änderungen erfolgten ertragsneutral.

Anteile am Beitrag zur Europäischen Union

in % gemäß FAG 2017



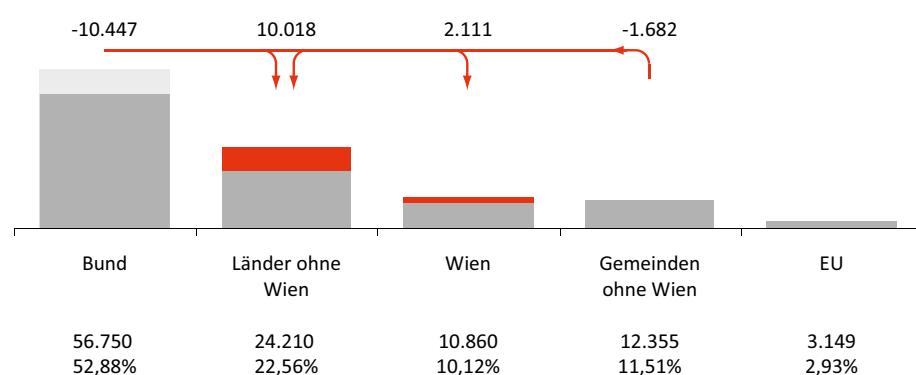
Quelle: BMF

2.3.3 Dritter Schritt: Transfers – Gesamteinnahmen der Gebietskörperschaften aus dem Finanzausgleich

Zusätzlich zu den Ertragsanteilen finanziert der Bund die bereits erwähnten Transfers. Die Gesamteinnahmen an den Steuermitteln der einzelnen Gebietskörperschaften, insb. der Länder, verändern sich dadurch wesentlich. Dem stehen zwar Zahlungen der Länder und Gemeinden an den Bund gegenüber, allerdings in ungleich geringerem Umfang.

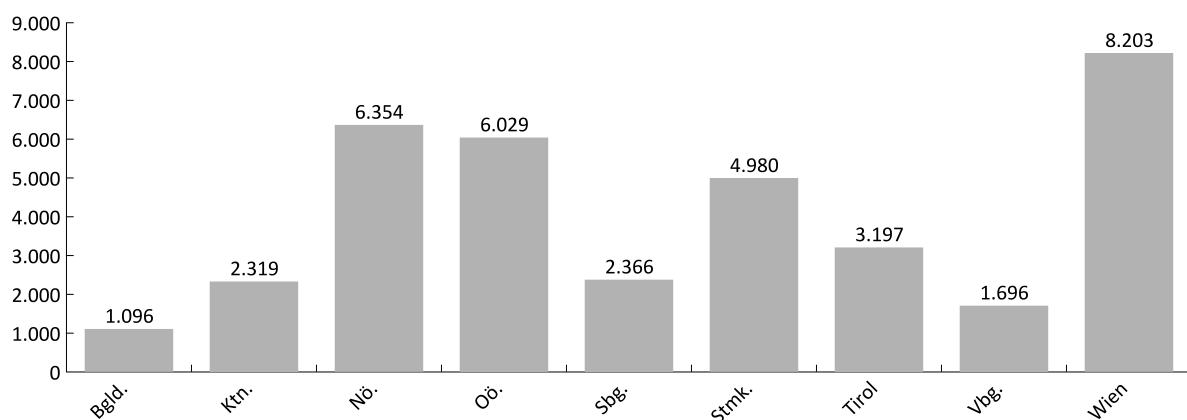
Vergleicht man dieses Ergebnis mit der Grafik über die Abgabeneinnahmen unter 2.3.1, wird deutlich, dass der Bund in Österreich den Großteil der Verantwortung für das Steuersystem und damit die Verantwortung für die öffentlichen Mittel gegenüber den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern trägt. Der weitaus überwiegende Teil der Abgaben muss nämlich vom Bund eingehoben werden, also auch diejenigen Mittel, die letztlich die Budgets der Länder und zu einem wesentlichen Teil auch die Budgets der Gemeinden bilden.

Einnahmen der Gebietskörperschaften aus dem Finanzausgleich nach Transfers und Kostentragung im Jahr 2019
in Mio. €



Quelle: Gebarungsübersichten 2019

Überweisungen des Bundes an die Länder und Gemeinden (Ertragsanteile, Transfers, Kostentragung) im Jahr 2020
in Mio. €



Quelle: BMF, Basis Erfolg 2020

2.4 Analyse der horizontalen Verteilungswirkungen

2.4.1 Ertragsanteile der Länder je Einwohner

Für den weit überwiegenden Teil der Anteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben werden zwei Schlüssel angewendet, nämlich die jährlich angepasste Einwohnerzahl³ sowie ein Fixschlüssel. Die Gewichtung dieser beiden Faktoren erfolgt im Verhältnis von rund 2/3 Einwohner-Schlüssel und 1/3 Fixschlüssel⁴ und führt zu folgenden Ertragsanteilen je Einwohner für das Jahr 2020 (in €):⁵

Ertragsanteile der Länder: Aufteilungsschlüssel und Ertragsanteile je Einw. in Euro 2020:

	Einwohner	Fix-Schlüssel	EA je Einw.	Anteil in %
Burgenland	3,32%	3,49%	1.637,2	3,36%
Kärnten	6,34%	7,19%	1.691,3	6,63%
Niederösterreich	18,95%	18,82%	1.605,3	18,81%
Oberösterreich	16,74%	15,53%	1.571,3	16,26%
Salzburg	6,27%	6,95%	1.676,4	6,50%
Steiermark	14,04%	13,90%	1.607,7	13,96%
Tirol	8,51%	8,78%	1.632,4	8,59%
Vorarlberg	4,45%	4,95%	1.689,8	4,65%
Wien	21,40%	20,40%	1.604,2	21,23%
Gesamt	100,00%	100,00%	1.616,7	100,00%

Die Bildung der Ländertöpfe an den Ertragsanteilen anhand der Kriterien Einwohner und Fixschlüssel bringt mit sich, dass die Anteile der einzelnen Länder relativ konstant sind. Die Verteilung nach der Einwohnerzahl begünstigt zwar Länder mit einer überdurchschnittlich wachsenden Einwohnerzahl, der Fixschlüssel schwächt diesen Effekt jedoch ab, da dieser Teil der Ertragsanteile auch bei veränderter Einwohnerzahl konstant bleibt. Die Entwicklung der Ertragsanteile je Einwohner ab dem Jahr 2018 im Vergleich zu früheren Jahren wurde auch durch die Veränderung des Wohnbauförderungsbeitrags und die dabei vereinbarte länderweise Neutralisierung beeinflusst.

³ Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach der jährlichen, von der Bundesanstalt Statistik Österreich mit Stichtag 31.10. des zweitvorangegangenen Jahres erstellten Bevölkerungsstatistik.

⁴ siehe bereits oben unter 2.3.2 Zweiter Schritt: Aufteilung der Ertragsanteile

⁵ „EA je Einw.“ = Ertragsanteile je Einwohner, Basis für die Berechnung der Ertragsanteile je Einwohner: Ertragsanteile für das Jahr 2020, Einwohner Volkszählungsergebnis Stichtag 31.10.2018. Rundungsdifferenzen nicht ausgeglichen.

Ertragsanteile der Länder: Entwicklung der Ertragsanteile

	Ertragsanteile je Einw. in Euro			Vergleich zum Bundesschnitt		
	2010	2015	2020	2010	2015	2020
Burgenland	1.461,3	1.817,3	1.637,2	97,6%	98,3%	101,3%
Kärnten	1.509,6	1.886,6	1.691,3	100,8%	102,0%	104,6%
Niederösterreich	1.461,3	1.815,6	1.605,3	97,6%	98,2%	99,3%
Oberösterreich	1.450,4	1.803,7	1.571,3	96,8%	97,5%	97,2%
Salzburg	1.544,4	1.919,6	1.676,4	103,1%	103,8%	103,7%
Steiermark	1.464,9	1.816,9	1.607,7	97,8%	98,3%	99,4%
Tirol	1.514,3	1.865,8	1.632,4	101,1%	100,9%	101,0%
Vorarlberg	1.558,1	1.921,4	1.689,8	104,0%	103,9%	104,5%
Wien	1.562,5	1.888,9	1.604,2	104,3%	102,1%	99,2%
Gesamt	1.497,6	1.849,1	1.616,7	100,0%	100,0%	100,0%

2.4.2 Ertragsanteile der Gemeinden je Einwohner

Bei der Verteilung der Ertragsanteile der Gemeinden kommen zur Einwohnerzahl und zum Fixschlüssel noch der abgestufte Bevölkerungsschlüssel (aBS) und eine Verteilung nach dem örtlichen Aufkommen⁶ hinzu, was zu folgenden Schlüsseln und Ertragsanteilen je Einwohner für das Jahr 2020 führt (ungekürzte Ertragsanteile⁷, in €):

Ertragsanteile der Gemeinden: Aufteilungsschlüssel und Ertragsanteile je Einw. in Euro 2020:

	Einwohner	aBS	Fix-Schl.	örtl. Aufk.	EA je Einw.	Anteil in %
Burgenland	3,32%	2,88%	1,34%	1,95%	873	2,50%
Kärnten	6,34%	6,21%	5,72%	4,89%	1.088	5,96%
Niederösterreich	18,95%	16,99%	13,25%	15,09%	992	16,26%
Oberösterreich	16,74%	15,74%	15,95%	12,47%	1.073	15,53%
Salzburg	6,27%	6,10%	8,48%	8,33%	1.274	6,91%
Steiermark	14,04%	13,42%	9,43%	11,25%	1.021	12,40%
Tirol	8,51%	7,92%	10,03%	11,16%	1.203	8,85%
Vorarlberg	4,45%	4,24%	5,64%	6,36%	1.255	4,83%
Wien	21,40%	26,51%	30,17%	28,49%	1.446	26,75%
Gesamt	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	1.156	100,00%

⁶ Zum abgestuften Bevölkerungsschlüssel siehe Abschnitt 4.2.1., zur Gewichtung der Verteilungsschlüssel bereits oben unter 2.3.2 Aufteilung der Ertragsanteile: Zweiter Schritt

⁷ ungekürzte Ertragsanteile: d.h. vor Abzug der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel und der Mittel für Eisenbahnkreuzungen

Im Vergleich zu jenen der Länder sind die Ertragsanteile der Gemeinden je Einwohner weniger homogen, wofür v.a. die hohe Gewichtung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels verantwortlich ist. Auch bei der Analyse der Entwicklung im Zeitablauf ergeben sich Unterschiede: Zwar sorgt auch hier die Anwendung eines Fixschlüssels für eine Stabilisierung der Anteile, allerdings ist der gegenteilige Effekt durch die Einwohnerzahl umso stärker, je mehr sich das Bevölkerungswachstum – wie es derzeit der Fall ist – auf die Ballungsgebiete konzentriert, weil sich dann dieses Wachstum für die Städte aufgrund des abgestuften Bevölkerungsschlüssels umso stärker auswirkt.

Der relativ hohe Anteil der Verteilung nach dem örtlichen Aufkommen ergibt sich hauptsächlich aus der länderweisen Verteilung der Grunderwerbsteuer nach diesem Kriterium. Dieses Kriterium bewirkt, dass die Entwicklung der Ertragsanteile im Zeitablauf bei den Gemeinden etwas höheren Schwankungen unterworfen ist als bei den Ländern.

Ertragsanteile der Gemeinden: Entwicklung der Ertragsanteile

	Ertragsanteile je Einw. in Euro			Vergleich zum Bundesschnitt		
	2010	2015	2020	2010	2015	2020
Burgenland	693,9	863,5	872,6	76,1%	75,7%	75,5%
Kärnten	863,4	1.068,2	1.087,7	94,7%	93,7%	94,1%
Niederösterreich	776,8	980,3	992,3	85,2%	86,0%	85,8%
Oberösterreich	848,7	1.065,3	1.073,4	93,1%	93,4%	92,8%
Salzburg	1.000,0	1.247,9	1.274,1	109,7%	109,4%	110,2%
Steiermark	801,1	999,5	1.021,4	87,9%	87,6%	88,3%
Tirol	937,6	1.181,6	1.202,9	102,9%	103,6%	104,0%
Vorarlberg	962,7	1.214,5	1.255,1	105,6%	106,5%	108,5%
Wien	1.173,6	1.448,6	1.446,0	128,8%	127,0%	125,0%
Gesamt	911,3	1.140,4	1.156,4	100,0%	100,0%	100,0%

Für die Anteile der einzelnen Gemeinde sind jedoch nicht nur die Ländertöpfe, sondern auch die Kriterien für die Verteilung innerhalb des Landes von entscheidender Bedeutung. Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis dieser Verteilung für die gekürzten Ertragsanteile⁸ (ohne Spielbankabgabe) für das Jahr 2020, wobei es sich jeweils um die Durchschnittswerte in den ausgewiesenen Gemeinde-Größenklassen handelt:

Ertragsanteile der Gemeinden je Einwohner 2020, in Euro

	Bgld	Ktn	Nö	Oö	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien	Summe
bis 500	737	-	799	816	1.284	840	964	1.024	-	907
501-1.000	743	864	799	829	1.011	766	986	976	-	853
1.001-2.500	752	804	788	820	954	772	956	963	-	820
2.501-5.000	743	797	787	821	955	773	953	930	-	831
5.001-10.000	738	816	796	826	916	780	897	902	-	823
10.001-20.000	1.024	887	958	942	1.033	871	1.059	1.047	-	966
20.001-50.000	-	1.064	1.120	1.141	1.244	1.028	-	1.315	-	1.172
über 50.000	-	1.223	1.262	1.288	1.452	1.222	1.438	-	1.260	1.275
Summe	760	947	864	935	1.109	898	1.046	1.089	1.260	1.008

Die höheren Ertragsanteile der größeren Gemeinden werden mit ihren zentralörtlichen Aufgaben sowie bei den Städten mit eigenem Statut auch mit ihrem Mehraufwand durch ihre Aufgaben als Bezirksverwaltungsbehörde begründet.

Dass die Ertragsanteile der Kleinstgemeinden bis 500 Einwohner in einigen Ländern deutlich über dem Schnitt der Größenklasse bis 10.000 Einwohnern liegen, hängt mit dem Vorweganteil iHv. 0,90 € je Nächtigung zusammen, welcher sich v.a. bei kleinen Fremdenverkehrsgemeinden positiv auf die Ertragsanteile auswirken kann.

2.4.3 Fixschlüssel als Verteilungskriterium

Dass ein nicht unbedeutender Teil der Ertragsanteile sowohl der Länder als auch der Gemeinden nach einem fixen Schlüssel verteilt wird, hat unterschiedliche Gründe. Ein Teil des Fixschlüssels stammt aus früheren Verteilungen nach örtlichem Aufkommen, ein

⁸ gekürzte Ertragsanteile: Ertragsanteile nach Abzug der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel und der Mittel für Eisenbahnkreuzungen

anderer Teil aus der Einbindung anderer Fixschlüssel, mit denen der länderweise Bedarf für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe abgebildet wurde. Dieser aufgabenorientierte Teil stammt zu einem guten Teil aus der mit dem FAG 2008 umgesetzten Umwandlung von Transfers in Ertragsanteile, weil u.a. der Zweckzuschuss zur Finanzierung von Straßen (zuletzt 545 Mio. €) und der Investitionsbeitrag für Wohnbau, Umwelt und Infrastruktur (1,78 Mrd. €) in den Fixschlüssel eingeflossen sind.

Auch wenn diese Fixierungen aus den unterschiedlichsten Gründen erfolgten, so ist deren gemeinsame Ursache:

- dass entweder zuvor verwendete Aufkommensdaten weggefallen sind (wie insbesondere das örtliche Aufkommen an der Gewerbesteuer, der Getränkesteuer und der Anzeigen- und Ankündigungsabgabe) oder
- dass sie vor allem im Zuge der Vereinheitlichung der Abgabenschlüssel nicht übernommen wurden oder
- dass von vornherein für bestimmte Aufgabenbereiche Fixschlüssel verwendet wurden (Krankenanstaltenfinanzierung, Wohnbauförderung, Landesstraßen).

Teilt man diese historischen Bestandteile der Fixschlüssel in die beiden Gruppen „Abbildung eines örtlichen Aufkommens“ und „Berücksichtigung von bestimmten Aufgaben“, dann ergibt eine Analyse der betroffenen Volumina der einzelnen Änderungen, dass der Fixschlüssel, der bei den Ländern bei den Abgaben mit einheitlichem Schlüssel zur Anwendung kommt, je rd. zur Hälfte aus früheren Aufkommens- und Aufgabenschlüsseln stammt, während dieser Schlüssel bei den Gemeinden so gut wie ausschließlich aus Aufkommensschlüsseln stammt.

2.4.4 Ausgleich von Finanzkraftunterschieden

Ein wesentliches Element eines jeden Finanzausgleichssystems besteht darin, Unterschiede in der Verteilung der Abgabeneinnahmen der Gebietskörperschaften auszugleichen, damit allen Gebietskörperschaften hinreichend finanzielle Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen. Unterschiede in der Verteilung der Abgabeneinnahmen entstehen naturgemäß jedenfalls bei eigenen Landes- und Gemeindeabgaben. Eine vergleichbare Wirkung hat aber auch die Verteilung von gemeinschaftlichen Abgaben nach dem örtlichen Aufkommen.

Da das Aufkommen der eigenen Landesabgaben bisher gering ist (der Anteil an den Einnahmen der Länder ohne Wien an den Gesamteinnahmen aus dem Finanzausgleich

liegt bei rd. 5,4%) und das örtliche Aufkommen für die Verteilung der Ertragsanteile vernachlässigbar gering ist (lediglich die Spielbankabgabe wird nach diesem Kriterium verteilt), ist der Anteil der einzelnen Länder an den Abgabeneinnahmen so gut wie konstant. Mit dem früheren Kopfquotenausgleich (zuletzt § 20 Abs. 1 FAG 2005), der auch als eine Art von Finanzkraftausgleich angesehen werden konnte, wurden unterdurchschnittliche Ertragsanteile, die insbesondere durch die Verteilung nach dem örtlichen Aufkommen bzw. der sie ersetzenen Fixschlüssel entstehen konnten, ausgeglichen. Auch dieser Kopfquotenausgleich wurde aber mit dem FAG 2008 in die Ertragsanteile eingerechnet, sodass sich die Frage nach einem Finanzkraftausgleich zwischen den Ländern derzeit nicht stellt und ein solcher daher nicht stattfindet.

Anderes gilt aber für die Gemeinden, wo v.a. die Kommunalsteuer als ausschließliche Gemeindeabgabe für deutliche Unterschiede in der Finanzkraft sorgen kann. Mit dem FAG 2017 wurde auch der Finanzkraftausgleich für die Gemeinden reformiert: Die bundesgesetzlichen Regelungen im FAG 2017 beschränken sich nunmehr grundsätzlich – zu Ausnahmen siehe gleich unten – auf den länderübergreifenden Ausgleich, während der landesinterne Ausgleich Aufgabe des Landes ist:

Finanzzuweisung zur Finanzkraftstärkung (§ 25 FAG 2017)

Sieht man von der weiterhin gemeindeweise ermittelten Finanzzuweisung auf die Städte iHv. 16 Mio. € ab, beschränkt sich die Finanzzuweisung zur Finanzkraftstärkung durch den Bund auf einen länderübergreifenden Ausgleich. Die Finanzkraft wird anhand der Einnahmen der Gemeinden eines Landes aus Grundsteuer und Kommunalsteuer ermittelt. Diejenigen Ländertöpfe, deren Finanzkraft je Einwohner unter 80% der bundesweiten durchschnittlichen Finanzkraft liegt, werden erhöht, und zwar im Ausmaß von 10% der Differenz. Der so ermittelte Anteil des Landes Burgenland, welches als einziges unter der Grenze von 80% liegt, beträgt im Jahr 2021 rd. 1,5 Mio. €. Da die weiteren Mittel wiederum nach der Einwohnerzahl verteilt werden, dominiert weiterhin dieses Verteilungskriterium.

Die so ermittelten Anteile der Länder – ohne Wien – sind für die Erhöhung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel bestimmt.

Strukturfonds (§ 24 Z 1 FAG 2017)

Von der mit dem FAG 2017 eingeführten neuen Finanzzuweisung an die Länder und Gemeinden iHv. 300,0 Mio. € p.a. werden vorweg 60,0 Mio. € jährlich für einen Strukturfonds bereitgestellt, der auf die Gemeinden nach den Kriterien Einwohnerentwicklung,

Abhängigenquote (Anteil der Einwohner unter 15 und über 64 Jahre) und Finanzkraft verteilt wird. Die Finanzkraft der Gemeinde wird als Einnahmen aus Grundsteuer und Kommunalsteuer definiert.

Finanzkraftregelungen auf Landesebene

Die Finanzkraftunterschiede innerhalb der Länder werden auf Basis landesrechtlicher Regelungen verringert. Instrumente dafür sind die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel, die Landesumlage und diverse Transfers und Kostentragungsbestimmungen. Allen ist gemein, dass sie nur innerhalb des Landes ausgleichend wirken können.

Mit dem FAG 2017 konzentriert sich der landesinterne Finanzkraftausgleich auf die landesrechtlich zu regelnden Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel, welche auch der Förderung von interkommunaler Zusammenarbeit und von Gemeindezusammenlegungen, der Unterstützung strukturschwacher Gemeinden und eben für den landesinternen Finanzkraftausgleich zwischen den Gemeinden, ausdrücklich unter Bedachtnahme auf weitere landesrechtliche Finanzkraftregelungen, dienen (§ 12 Abs. 5 FAG 2017).

2.4.5 Nettozahler und Nettoempfänger

Für Überlegungen, ob ein Land aufgrund des österreichischen Finanzausgleichssystems Nettozahler oder Nettoempfänger ist, müsste ein regionales Aufkommen den regionalen Rückflüssen gegenübergestellt werden. Die Ergebnisse derartiger Berechnungen hängen aber zwangsläufig von den gewählten Methoden zur Berechnung dieser Werte ab.

Schon für die Ermittlung des regionalen Aufkommens müssten Annahmen getroffen werden. Jedenfalls verfehlt wäre es, dafür die örtliche Verteilung des Abgabenaufkommens, wie es sich aus den Zuständigkeitsregeln der Finanzämter und dem Firmensitz ergibt, zu verwenden, weil dies keinen Konnex zur örtlichen Verteilung ökonomischer Aktivitäten hätte, die das Aufkommen generieren. Für eine derartige Diskussion müsste die regionale Steuergenerierung aus anderen Parametern ermittelt werden, was aber zwangsläufig nur in Form einer Schätzung möglich wäre.

Hilfsweise könnten beispielsweise die Daten zum Bruttoregionalprodukt als Konnex zur örtlichen Verteilung ökonomischer Aktivitäten und damit indirekt zum Aufkommen an Steuerleistungen herangezogen werden (auch wenn die Verbindung zum Steueraufkommen nicht linear ist, weil z.B. Progressionseffekte bei der Einkommensteuer unberücksichtigt bleiben müssen). Würde man die Aufkommen an Steuerleistungen aber nicht nach der Betriebs-

stätte, sondern nach dem Wohnsitz der Arbeitnehmer zuordnen, würde dies zu anderen Ergebnissen führen.

Auch hinsichtlich der Rückflüsse aus den Steuereinnahmen an die einzelnen Länder sind keine Statistiken verfügbar. Da der größte Teil der Aufgabenerfüllung des Bundes entweder überhaupt nicht bundesländerweise zugeordnet werden kann oder die Auszahlungen nicht bundesländerweise verbucht werden, stehen keine Daten über eine regionale Verteilung der Auszahlungen zur Verfügung. Lediglich für die Ertragsanteile und die wichtigsten Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen stehen die Werte aus den Tabellen 6 und 7 dieser Budgetbeilage zur Verfügung.

Welche Länder aus dem Finanzausgleich profitieren und in welchem Ausmaß sie das tun, ist daher in erster Linie eine Definitionsfrage.

2.5 Haushaltskoordinierung

Österreich unterliegt als Mitglied der EU den Verpflichtungen aus dem Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt sowie den neuen Regeln der EU zur wirtschaftspolitischen Steuerung, des Vertrags für Stabilität, Koordinierung und Steuerung und des so genannten Twopacks. Gegenüber der EU trägt der Bund die Verantwortung für die Einhaltung dieser Verpflichtungen für ganz Österreich, also auch für die Länder und Gemeinden. Bei der Berechnung des so genannten „Maastricht-Ergebnisses“ werden nämlich die Haushalte von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungsträger zusammengerechnet.

Die von der EU vorgegebenen Haushaltzziele können also nur durch eine Koordinierung der Budgets von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungsträger erreicht werden. Bund, Länder und Gemeinden haben sich daher in einem Vertrag – dem Österreichischen Stabilitäts- und Wachstumspakt 2012 (ÖStP 2012) – zur gegenseitigen Information, zur gemeinsamen Koordinierung ihrer Budgets und zu einer stabilitätsorientierten Haushaltsführung verpflichtet.

Frühere Stabilitäts- und Wachstumspakte fokussierten sich auf die Vorgabe von solchen Zielwerten für das maximal zulässige Maastricht-Defizit. Der neue ÖStP 2012 enthält demgegenüber weitere Fiskalregeln für alle Gebietskörperschaften:

- Die Verpflichtung zu nachhaltigen strukturellen Budgetsalden,
- eine Ausgabenregel, die das jährliche Ausgabenwachstum begrenzt,
- eine Schuldenstandsanpassung in Form der so genannten 1/20-Regel.

Mögliche Sanktionen für den Fall der Verletzung sollen die Einhaltung der Verpflichtungen sicherstellen.

Aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wurde auf europäischer Ebene die sogenannte allgemeine Ausweichklausel aktiviert. Dieser Mechanismus ermöglicht den Mitgliedstaaten, im Einklang mit dem präventiven und korrekten Verfahren des Stabilitäts- und Wachstumspakts die erforderlichen haushaltspolitischen Maßnahmen zu ergreifen. Auch der österreichische Stabilitätspakt 2012, BGBl. I Nr. 30/2013, ist von diesen Entscheidungen auf EU-Ebene unmittelbar betroffen. Die Fiskalregeln des ÖStP-2012 sind nach wie vor einzuhalten, die Zielwerte der einzelnen Fiskalregeln werden gemäß Artikel 11 ÖStP allerdings entsprechend modifiziert, dh die Zielwerte für Bund, Länder und Gemeinden werden analog zur EU-Ausnahme angepasst.

Konsultationsmechanismus

Bund, Länder und Gemeinden können ihre Haushaltzziele nur dann umsetzen, wenn sie nicht durch unplanbare Ausgaben belastet werden. Solche Ausgaben können auch entstehen, wenn finanzielle Lasten von einer Gebietskörperschaft auf die andere überwälzt werden. Um dies zu verhindern, haben Bund, Länder und Gemeinden auch eine Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus abgeschlossen. Diese sieht verpflichtende Begutachtungsverfahren und die Möglichkeit vor, im Fall zusätzlicher Ausgaben durch Gesetzesvorhaben anderer Gebietskörperschaften Verhandlungen in einem Konsultationsgremium zu verlangen.

Kommt es zwischen den Gebietskörperschaften zu keiner Einigung über die Existenz bzw. die Höhe einer Kostentragungspflicht, entscheidet letztlich der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 137 BVG.

VRV 2015, Kontierungsleitfaden, online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) ist für die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse beginnend mit dem Jahr 2020 von allen Ländern und Gemeinden anzuwenden.

Zur Unterstützung dieses Projekts hat das Bundesministerium für Finanzen gemeinsam mit Expertinnen und Experten des Rechnungshofs, der Buchhaltungsagentur, der Länder und Gemeinden sowie des KDZ (Zentrum für Verwaltungsforschung) den Kontierungsleitfaden der Länder und der Gemeinden mit jenem des Bundes harmonisiert und eine Platt-

form für Öffentliches Rechnungswesen, bestehend aus Kontierungsleitfaden (KLF) und online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch (oBHBH), auf Basis des neuen Haushaltungsrechts eingerichtet. Damit wird eine zusätzliche Hilfestellung für möglichst einheitliche Ergebnisse der Verrechnung und Rechnungslegung mit Buchungsbeispielen angeboten.

Der Kontierungsleitfaden und das oBHBH werden bei Bedarf aktualisiert. Die Online Plattform ist für Bedienstete des Bundes, der Länder und der Gemeinden kostenlos zugänglich.

2.6 Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Gemäß Art. 15a B-VG können Bund und Länder untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen. Durch solche Vereinbarungen wird insbesondere eine Koordinierung in Querschnittsmaterien sowie in jenen Bereichen ermöglicht, in denen aufgrund unterschiedlicher Gesichtspunkte einzelne Lebenssachverhalte von verschiedenen Gesetzgebern zu regeln sind. Das BVG Gemeindebund⁹ ermöglicht auch eine Beteiligung der Gemeinden, vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, an Vereinbarungen zum Konsultationsmechanismus und zum Stabilitätsakt.

Die Motive für den Abschluss einer 15a-Vereinbarung sind durchaus unterschiedlich. Ziele können politische Absichtserklärungen, die Abstimmung kompetenzrechtlicher Fragen, privatwirtschaftliche Angelegenheiten oder die gemeinschaftliche Finanzierung bestimmter Vorhaben sein.

Im Bundeshaushalt bilden sich 15a-Vereinbarungen in abgestufter Form ab:

1. Verpflichtungen zu finanziellen Leistungen unmittelbar zwischen den Vertragspartnern enthalten relativ wenige Vereinbarungen. Derartige Leistungen des Bundes sind z.B. in der 15a-Vereinbarung über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 enthalten.
2. Weitere im Bundeshaushalt abgebildete Ausgaben, die unmittelbar einer 15a-Vereinbarung zugeordnet werden können, entstehen durch Vereinbarungen, ein Projekt - wie etwa einen Nationalpark - gemeinsam zu finanzieren.
3. Im Regelfall ergibt sich nur ein indirekter Zusammenhang zwischen 15a-Vereinbarung und Bundesbudget, nämlich dadurch, dass bestimmte bundesgesetzliche Regelungen

⁹ Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBl. I Nr. 1998/61. Bei den Vereinbarungen zum Konsultationsmechanismus und zum Stabilitätsakt handelt es sich formal nicht um solche gemäß Art. 15a B-VG, allerdings ist auf sie Art. 15a B-VG - mit einigen Abweichungen - anzuwenden.

mit budgetären Auswirkungen (z.B. eine Befreiung von Verwaltungsabgaben) oder bestimmte Aufgaben der Verwaltung (z.B. die Mitwirkung an einer Statistik, der Betrieb eines Hubschraubers) vereinbart werden.

2.6.1 Überblick über die Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Die folgende Aufstellung gibt sowohl einen inhaltlichen Überblick über die im Jahr 2021 bestehenden 15a-Vereinbarungen¹⁰ des Bundes mit den Ländern als auch über die wesentlichen damit verbundenen Budgetpositionen, soweit die Vereinbarungen finanzielle Leistungen unmittelbar zwischen den Vertragspartnern oder gemeinsame Finanzierungen von Projekten vorsehen.

Allgemeine Koordinierung

- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik, BGBl. Nr. 408/1985
- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration, BGBl. Nr. 775/1992
- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsyste in Österreich für die Durchführung der operationellen Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ für die Periode 2014 – 2020, BGBl. I Nr. 76/2017
- Vereinbarung über Vorhaben im Land Kärnten, an welchen der Bund und das Land Kärnten interessiert sind, samt Anlagen, BGBl. Nr. 38/1980, und Zweite Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Vorhaben im Land Kärnten, an welchen der Bund und das Land Kärnten interessiert sind, BGBl. Nr. 604/1983

Haushaltskoordinierung

- Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999
- Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden betreffend die Koordination der Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden (Öster-

¹⁰ Bei der Fundstelle werden hier jeweils nur die BGBl. mit den Stammfassungen zitiert. Folgende 15a-Vereinbarungen, die im Rechtsinformationssystem des Bundes enthalten sind, beziehen sich auf abgeschlossene Zeiträume und bleiben daher hier unberücksichtigt: Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Flugplätze Graz-Thalerhof und Zeltweg, BGBl. Nr. 524/1990; alle 15a-Vereinbarungen zur Kindergartenfinanzierung, die durch die 15a-Vereinbarung Elementarpädagogik abgelöst wurden (zuletzt zum Kindergartenausbau, BGBl. I Nr. 120/2011, zum Gratisskindergartenjahr, BGBl. I Nr. 138/2015, und zur Frühförderung, BGBl. II Nr. 234/2015; 15a-Vereinbarung über die Erprobung des Bildungskompasses im Land Oberösterreich im Kindergartenjahr 2017/18, BGBl. I Nr. 133/2017).

reichischer Stabilitätspakt), BGBl. I Nr. 101/1999 (derzeit durch den Österreichischen Stabilitätspakt 2012 sistiert)

- Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank, BGBl. I Nr. 73/2013
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden – HOG – Vereinbarung, BGBl. I Nr. 134/2017

Gesundheit, Soziales und Pflege

- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 98/2017
 - Zweckzuschüsse des Bundes an die Länder zur Krankenanstaltenfinanzierung,
 - Detailbudget: 24.02.01.00
- VEREINBARUNG gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit, BGBl. I Nr. 97/2017
- Vereinbarungen zur Sicherstellung der Patientenrechte (Patientencharta): Burgenland: BGBl. I Nr. 89/2001, Kärnten: BGBl. I Nr. 195/1999, Niederösterreich: BGBl. I Nr. 36/2002, Oberösterreich: BGBl. I Nr. 116/2001, Salzburg: BGBl. I Nr. 140/2006, Steiermark: BGBl. I Nr. 153/2002, Tirol: BGBl. I Nr. 88/2003, Vorarlberg: BGBl. I Nr. 127/2003, Wien: BGBl. I Nr. 42/2006
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBl. I Nr. 55/2005
- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen samt Anlagen, BGBl. Nr. 866/1993
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung, StF: BGBl. I Nr. 59/2009
 - Kostentragung Bund 60% - Länder 40%
 - Budgetposition 21.02.02.00-1/7335.083

Nationalparks

- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern, BGBl. Nr. 570/1994
- VEREINBARUNG gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Donau-Auen, BGBl. I Nr. 17/1997

- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Oberösterreichische Kalkalpen samt Anlagen, BGBl. I Nr. 51/1997
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Thayatal, BGBl. I Nr. 58/1998
- Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Burgenland zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel samt Anlagen, BGBl. I Nr. 75/1999
- Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark zur Errichtung und zum Betrieb eines Nationalparks Gesäuse, BGBl. I Nr. 107/2003
 - Diese Vereinbarungen zu den Nationalparks sehen eine grundsätzliche Kostentragung im Verhältnis von Bund 50% und Länder 50% (in der Vereinbarung zum Nationalpark Hohe Tauern: „Ausgewogenheit der Aufwendungen der Vertragsparteien“) vor.
 - Budgetpositionen: Donau-Auen: 43.01.05.00-1/7420.001 und 43.01.05.00-1/7420.002, Kalkalpen: 43.01.05.00-1/7420.003, Thayatal: 43.01.05.00-1/7420.004, Gesäuse: 43.01.05.00-1/7420.005. Die Subventionen für die Nationalparks Hohe Tauern und Neusiedler See-Seewinkel werden nicht getrennt veranschlagt, sondern sind Teil der Budgetposition 43.01.05.00-1/7663.976 „Nicht einzeln anzuführende Subventionen (Wahrnehmung Bundesinteressen Naturschutz)“

Umwelt und Energie

- Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl, BGBl. Nr. 292/1983
- Vereinbarung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe und über Maßnahmen zur Verringerung der Belastung der Umwelt samt Anlagen, BGBl. Nr. 443/1987
- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie, BGBl. Nr. 388/1995
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen, BGBl. II Nr. 251/2009
- Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG zur Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz, BGBl. I Nr. 5/2011

Kinder und Jugend

- Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe, BGBl. I Nr. 106/2019

Bildung

- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Anerkennung des Qualitätsrahmens für die Erwachsenenbildung Ö-Cert, BGBl. II Nr. 269/2012
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses für die Jahre 2018 bis 2021, BGBl. I Nr. 160/2017 („15a-Vereinbarung Förderung Erwachsenenbildung“)
 - Gemeinsame Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses
 - Teil der Budgetpositionen 30.01.06.01-1/7674 und 30.01.06.01-1/7677
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder beim Personalaufwand für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, bei der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung sowie bei der Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr. 390/1989
- Bis zum Ende des Schuljahres 2018/19 galt auch die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen, BGBl. I Nr. 192/2013. Sie wurde inhaltlich durch das Bildungsinvestitionsgesetz, BGBl. I Nr. 8/2017, zuletzt geändert mit BG BGBl. I Nr. 87/2019, ersetzt.
 - Zweckzuschüsse des Bundes an die Länder für die Freizeit der schulischen Tagesbetreuung
 - Budgetposition 30.02.01.00-1/7303.000
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22, BGBl. I Nr. 103/2018
 - Zweckzuschüsse des Bundes an die Länder iHv. 142,5 Mio. € in den Jahren 2020 und 2021 sowie 90 Mio. € im Jahr 2022.
 - Budgetposition 30.01.09.00-1/7303.000

Wissenschaft

- Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die Errichtung und den Betrieb des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) samt Anlage, BGBl. Nr. 501/1994, Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund

und dem Land Niederösterreich über den Ausbau des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) samt Anlage, BGBl. I Nr. 81/2004, Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die weitere Entwicklung der Universität für Weiterbildung Krems (Donau-Universität Krems), BGBl. I Nr. 9/2019.

- Zusammengefasst trägt der Bund den laufenden Personal -und Sachaufwand und Investitionsaufwand (Geräte, Möbel usw.) ohne Ersteinrichtung, das Land stellt Infrastruktur inkl. Hauspersonal zur Verfügung.
- Budgetposition 31.02.01.00-1/7347.922, wobei hier nur der Erfolg ausgewiesen ist.
Die Budgetierung erfolgt nur als Teil der Budgetposition 31.02.01.00-1/7347.900 „Universitäten: Infrastruktur u. strategische Mittel“
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die Errichtung und den Betrieb des Institute of Science and Technology - Austria samt Anhang, BGBl. I Nr. 107/2006.
 - Erhaltungspflichten des Bundes mit Leistungen von maximal 988 Mio. € für die Jahre 2017 bis 2026 (zu je einem Sechstel von der Erreichung forschungsimmanenter Qualitätskriterien bzw. von der Einwerbung von Drittmitteln abhängig) und Investitionspflichten des Landes Niederösterreich in den Jahren 2012 bis 2026 von bis zu 270 Mio. € sowie Leistungen des Landes an die IST für Infrastruktur von bis zu 98 Mio. € in den Jahren 2017 bis 2026.
 - Budgetposition 31.03.02.04-1/7340.004
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über die Errichtung und den Betrieb einer Medizinischen Fakultät und die Einrichtung des Studiums der Humanmedizin an der Universität Linz, BGBl. I Nr. 18/2014
 - Die Vereinbarung sieht insb. die Errichtung und den Betrieb einer Medizinischen Fakultät und die Durchführung des Studiums der Humanmedizin in Form eines Bachelor/Master-Studiums (einschließlich eines darauf aufbauenden PhD-Studiums) unter organisatorischer und finanzieller Beteiligung des Landes Oberösterreich vor.
 - Der Bund stellt in den Jahren 2013-2028 insgesamt 501,6 Mio. € für den Lehr- und Forschungsbetrieb sowie für die Anschaffung, Erhaltung und Reinvestition von Forschungs-Großgeräten zur Verfügung. Für Bauten übernimmt der Bund ab 2028 die Erhaltungs- und Reinvestitionskosten.
 - Seitens des Landes Oberösterreich werden in den Jahren 2013-2042 insgesamt 224,9 Mio. € für Erstinvestitionen, Liegenschaften und Finanzierungen sowie die Sicherstellung vorhandener Flächen bereitgestellt.
 - Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Leistungsvereinbarungen mit der Universität Linz, die Budgetierung erfolgt daher als Teil der Budgetierung des Gesamtbetrages gemäß § 12 UG 2002 im Detailbudget 31.02.01.00

Landesverteidigung

- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die berufliche Bildung von Zeitsoldaten, BGBl. Nr. 248/1988
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Salzburg über die berufliche Bildung von Zeitsoldaten, BGBl. Nr. 49/1988

Verkehr

- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Vorhaben in der Bundeshauptstadt Wien, an welchen der Bund und das Land Wien interessiert sind, BGBl. Nr. 18/1980
 - Grundlage für die Beteiligung des Bundes am U-Bahn-Ausbau (Schienenverbundprojekt)
 - Budgetposition 41.02.02.00-1/7355
- Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Zusammenarbeit im Bereich der Verkehrsdateninfrastruktur durch die Österreichische Graphenintegrationsplattform GIP, BGBl. II Nr. 4/2016
 - Gründung und gemeinsame Finanzierung des Vereins „Österreichisches Institut für Verkehrsdateninfrastruktur“
 - Budgetposition 41.02.01.00-1/7270.013
- Vereinbarung gemäß Art. 15a BVG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über die Finanzierung der Planung der Stadtregionalbahnenprojekte Linz, BGBl. I Nr. 173/2021
 - Gemeinsame Finanzierung der Planungen der „Stadtregionalbahnenprojekte Linz“
 - Budgetposition 41.02.02.00-1/7430.008

Hochwasserschutz

- SYNDIKATSVERTRAG zwischen der Republik Österreich (Bund), vertreten durch den Bundesminister für Bauten und Technik, und dem Land Niederösterreich betreffend die Errichtung und den Betrieb eines Marchfeldkanalsystems, BGBl. Nr. 508/1985
 - Zuwendungen des Bundes an die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal iHv. 785.000,- €
 - Budgetposition 41.02.06.02-1/7430.014
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau, BGBl. II Nr. 67/2007, und 2. Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau, BGBl. I Nr. 201/2013

- Gewährung Förderungen auf der Grundlage des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 im Zeitraum 2017 bis 2023 für Hochwasserschutz im Bereich der österreichischen Donau
- Budgetpositionen 41.02.06.02-1/7353.201 bis 41.02.06.02-1/7355.251
- Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über das Hochwasserschutzprojekt „Eferdinger Becken“, BGBl. I Nr. 1/2014
 - Gewährung von Förderungen auf der Grundlage des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 für das Hochwasserschutzprojekt „Eferdinger Becken“
 - Budgetpositionen 41.02.06.02-1/7355.252 und 41.02.06.02-1/7355.253

Inneres

- Vereinbarung über die Aufteilung und Verwendung der nach § 4 Z 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1986, BGBl. Nr. 396, zur Verfügung stehenden Mittel für ein Warn- und Alarmsystem sowie die Einräumung wechselseitiger Benützungsrechte an den Anlagen dieses Systems, BGBl. Nr. 87/1988
 - Verwendung der Mittel für die Finanzierung des Warn- und Alarmsystems (nunmehr § 3 Z 4 lit. c des Katastrophenfondsgesetzes 1996) iHv. rd. 3,6 Mio. € p.a.: Dieser Betrag wird im Verhältnis von 5% Bund und 95% Länder geteilt.
 - Budgetposition 11.02.05.00-1/7353.500
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Parkraumüberwachung in Wien, BGBl. II Nr. 66/2013
- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG), BGBl. I Nr. 80/2004, und Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung, BGBl. I Nr. 48/2016
 - Grundsätzliche Kostentragung Bund 60% - Länder 40%
 - Budgetpositionen 18.01.01.00-1/7303.010 und 18.01.01.00-2/8503.103
- Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Tirol über Hubschrauberdiensste für den Zivil- und Katastrophenschutz im Land Tirol, BGBl. I Nr. 159/2017

Justiz

- Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die Bezirksgerichtliche Organisation im Land Niederösterreich, BGBl. Nr. 585/1991
- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken, BGBl. Nr. 260/1993
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten, BGBl. I Nr. 4/2009
 - Kostenersatz der Länder an den Bund für die stationäre Behandlung sowie Betreuung von Insassen von Justizanstalten durch öffentliche Krankenanstalten iHv. 12,75 Mio. € p.a.
 - Budgetposition 13.03.01.01-2/8503.100

Aufgrund ihres engen Zusammenhangs zum Finanzausgleich wurden folgende Vereinbarungen mit dem Ende der derzeitigen Finanzausgleichsperiode, sohin bis zum Außerkrafttreten des FAG 2017, befristet:

- 15a-Vereinbarung Gesundheitswesen
- 15a-Vereinbarung Zielsteuerung-Gesundheit (wenn keine Nachfolgeregelung für 15a-Vereinbarung Gesundheitswesen)
- 15a-Vereinbarung 24-Stunden-Betreuung
- 15a-Vereinbarung Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen
- 15a-Vereinbarung Erwachsenenbildung
- 15a-Vereinbarung medizinische Versorgung für Insassen von Justizanstalten

Die Finanzausgleichspartner sind übereingekommen, die geltende Finanzausgleichsperiode um zwei Jahre, sohin bis Ende des Jahres 2023, zu verlängern. Die 15a-Vereinbarung Elementarpädagogik regelt die Finanzierung bis zum Kindergartenjahr 2021/22, sodass das letzte Kindergartenjahr ebenfalls mit dem Ende der derzeitigen Finanzausgleichsperiode zusammenfällt.

2.6.2 Abbildung im Haushalt

15a-Vereinbarungen: Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften in Mio. €

Budgetposition	15-Vereinbarung	2019	2020	2021	2022
24.02.01.00-1	15a Gesundheitswesen: Zuschüsse des Bundes ¹	733,8	700,3	625,8	803,8
30.01.09.00-1/7303.000	15a Elementarpädagogik ²	142,3	142,0	142,5	142,5
41.02.02.00-1/7355	15a Vorhaben in Wien (Schienenverbundprojekt)	78,0	78,0	78,0	78,0
11.02.05.00-1/7353.500	15a Warn- und Alarmsystem	3,5	3,5	3,5	3,5
18.01.01.00-1/7303.010 u.					
18.01.01.00-2/8503.103	15a Grundversorgung	462,2	168,3	109,5	131,3
13.03.01.01-2/8503.100	15a mediz. Versorgung für Insassen von Justizanstalten ³	-12,7	-12,7	-12,7	-12,7
41.02.06.02-1/7353.201 bis					
41.02.06.02-1/7355.251	15a Hochwasserschutz Donau	31,3	22,8	18,1	21,2
41.02.06.02-1/7355.252 u.					
41.02.06.02-1/7355.253	15a Eferdinger Becken	0,0	0,4	3,0	2,0

Quelle: 2019 und 2020: BRA, 2021: BVA, 2022: BVA-E

¹ 15a Gesundheitswesen: siehe zu den Anteilen der Länder und Gemeinden im Abschnitt „4.3. Verbuchung der Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften im Bundesbudget“ den Pkt. „Untergliederungen 24 und 44: Krankenanstaltenfinanzierung“

² 15a Elementarpädagogik: inkl. den Zahlungen in den UG 12, 25 u. 44 aufgrund der früheren 15a-Vereinbarungen zum Kindergartenausbau, BGBl. I Nr. 120/2011, zum Gratiskindergartenjahr, BGBl. I Nr. 138/2015, und zur Frühförderung, BGBl. II Nr. 234/2015; im Jahr 2018 auch inkl. der 15a-Vereinbarung über die Erprobung des Bildungskompasses im Land Oberösterreich im Kindergartenjahr 2017/18, BGBl. I Nr. 133/2017.

³ 15a mediz. Versorgung für Insassen von Justizanstalten: negativer Betrag, weil Kostenersatz der Länder und daher Einzahlungen im Bundesbudget.

15a-Vereinbarungen: Gemeinsame Finanzierung von Projekten
in Mio. €

Budgetposition	Auszahlungen	2019	2020	2021	2022
21.02.02.00-1/7335.083	15a 24-Stunden-Betreuung ¹	112,0	102,2	104,4	107,5
43.02.01.00-1/7420.001 u.					
7420.002	15a Nationalpark Donau-Auen GmbH	1,9	2,1	2,0	2,0
43.02.01.00-1/7420.003 u.					
43.01.05.00-1/7420.003	15a Nationalpark Kalkalpen	2,1	2,4	2,2	2,2
43.02.01.00-1/7420.004 u.					
43.01.05.00-1/7420.004	15a Nationalpark Thayatal	0,3	0,5	0,4	0,4
43.02.01.00-1/7420.005 u.					
43.01.05.00-1/7420.005	15a Nationalpark Gesäuse	0,8	1,1	0,8	0,8
inkludiert in 43.01.05.00-					
1/7663.976	15a Nationalpark Hohe Tauern ²	2,9	2,8	-	-
inkludiert in 43.01.05.00-					
1/7663.976	15a Neusiedler See-Seewinkel ²	2,8	2,7	-	-
inkludiert in 30.01.06.01-					
1/7674 u. /7677	15a Förderung Erwachsenenbildung ³	9,1	9,1	9,1	9,1
31.02.01.00-1/7347.922	15a Donau-Universität Krems ⁴	13,0	13,5	-	-
31.03.02.04-1/7340.004	15a Institute of Science and				
	Technology - Austria	51,4	70,3	80,8	90,8
inkludiert in 31.02.01.00	15a Medizinischen Fakultät Linz ⁵	32,4	38,1	42,6	47,0
41.02.01.00-1/7270.013	15a Graphenintegrationsplattform	1,7	0,1	6,1	7,5
inkludiert in 41.02.02.00-					
1/7430.008	15a Stadtregionalbahnprojekte Linz	-	-	-	1,8
41.02.06.02-1/7430.014	15a Marchfeldkanalsystem	0,8	0,8	0,8	0,8

Quelle: 2019 und 2020: BRA, 2021: BVA, 2022: BVA-E

¹ 15a 24-Stunden-Betreuung: siehe auch im Abschnitt „4.3. Verbuchung der Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften im Bundesbudget“ den Pkt. „Untergliederungen 21 und 44: Pflege“

² 15a Nationalparks Hohe Tauern und Neusiedler See-Seewinkel: keine getrennte Veranschlagung, daher hier nur Erfolgsdaten bis inkl. 2019 (gemäß Daten des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus)

³ 15a Erwachsenenbildung: Beträge lt. Vereinbarung

⁴ 15a Donau-Universität Krems: keine getrennte Veranschlagung im BVA, daher hier nur Erfolgsdaten bis inkl. 2019

⁵ Werte gemäß Anlage 1 zur 15a Vereinbarung (2019 und 2020 Erfolg, 2021 und 2022: vorläufige Werte). Die Budgetierung der Medizinischen Fakultät Linz erfolgt im Rahmen des Globalbudgets der Universität Linz.

3 Tabellenteil

Anzumerken ist, dass die im „Analytischen Teil“ verwendeten Beträge für das Jahr 2019 teilweise von jenen im „Tabellenteil“ abweichen:

- Unterschiede ergeben sich zunächst aus dem unterschiedlichen Konzept zwischen den Veröffentlichungen der Statistik Austria über den Finanzausgleich und dem Bundesrechnungsabschluss (BRA) bzw. dem Bundesvoranschlag (BVA): Die Publikation der Statistik Austria enthält die Beträge für das jeweilige Jahr, v.a. bei den Ertragsanteilen daher auf Basis der Jahresabrechnung, unabhängig davon, in welchen Jahren die Beträge verausgabt wurden. BRA bzw. BVA enthalten demgegenüber die Zahlungen im jeweiligen Haushaltsjahr.
- Die geringfügigen Unterschiede bei den Einnahmen aus Bundesabgaben lt. Gebarungsübersichten und den in Tabelle 1 dargestellten Einnahmen des Bundes aus Bundesabgaben ergeben sich zum einen aus einer anderen Behandlung der Strafeinnahmen (diese sind in Tabelle 1 in der Position „Sonstige Abgaben in Untergliederung 16“ enthalten, in der Publikation der Statistik Austria jedoch nicht in den Abgaben enthalten), zum anderen aus einer unterschiedlichen Abgrenzung in der Tabelle 1 bei den Bundesabgaben außerhalb der Untergliederung 16 mit geringen Aufkommen (z.B. Justizverwaltungs-, Punzierungsgebühren).

Beginnend mit dem Jahr 2013, also mit dem Inkrafttreten der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform, wurde die bisherige Gliederung des Bundesvoranschlages geändert. Soweit die Tabellen Zeitreihen enthalten, die beide Zeiträume umfassen, werden nur die neuen Gliederungen verwendet. Hinsichtlich der Veranschlagung der einzelnen Zahlungen bis einschließlich 2012 wird auf die Budgetbeilage „Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften“ zum BVA 2012 verwiesen.

Die Werte im Tabellenteil enthalten ab dem Jahr 2013 die Auszahlungen gemäß dem Finanzierungsvoranschlag, die zumeist mit den Aufwendungen gemäß dem Ergebnisvoranschlag übereinstimmen oder allenfalls von diesen nur geringfügig abweichen.

Rundungsdifferenzen wurden generell nicht ausgeglichen.

Tabelle 1. Einnahmen/Einzahlungen des Bundes aus Bundesabgaben
in Mio. €

Budgetposition	Bezeichnung	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
16.01.01.00-2/8300.000	Veranlagte Einkommensteuer ¹	2.678	2.849	3.121	3.384	3.617	3.903	3.951	4.280	4.925	2.982	2.500	4.400
16.01.01.00-2/8301.000	Lohnsteuer	21.784	23.392	24.597	25.942	27.272	24.646	25.350	27.177	28.481	27.254	28.100	31.400
16.01.01.00-2/8302.900	Kapitalertragsteuern	2.712	2.511	2.590	2.769	3.863	2.355	2.754	3.072	2.990	2.580	2.550	3.800
16.01.01.00-2/8303.000	Körperschaftsteuer	5.277	5.327	6.018	5.906	6.320	7.432	7.904	9.163	9.385	6.334	6.000	10.000
16.01.01.00-2/8308.900	Abgeltungsteuern aus internationalen Abkommen	-	-	717	264	4	0	5	-1	-	-0	-	-
16.01.01.00-2/8315.009	Wohnbauförderungsbeitrag	844	876	915	936	965	1.003	1.068	1	-	-	-	-
16.01.01.00-2/8323	Stabilitätsabgabe ²	510	583	588	586	554	572	689	226	233	242	120	115
16.01.01.00-2/8403.000	Umsatzsteuer	23.391	24.602	24.867	25.472	26.013	27.056	28.346	29.347	30.046	27.563	28.000	33.200
16.01.01.00-2/8420.000	Tabaksteuer	1.568	1.621	1.662	1.713	1.776	1.835	1.868	1.911	1.894	1.989	1.990	2.050
16.01.01.00-2/8423.000	Mineralölsteuer	4.213	4.181	4.165	4.135	4.201	4.313	4.436	4.488	4.466	3.778	4.150	3.600
16.01.01.00-2/8431.900	Stempel- u. Rechtsgebühren, Bundesverwaltungsabgaben	467	477	476	481	512	527	564	519	538	464	480	510
16.01.01.00-2/8406.000	Energieabgabe	792	831	886	850	931	899	926	943	866	836	900	870
16.01.01.00-2/8412.000	Non-ETS-Emissionen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	500
16.01.01.00-2/8418.000	Normverbrauchsabgabe	481	507	457	437	395	418	469	530	554	444	520	580
16.01.01.00-2/8434.000	Grunderwerbsteuer	754	935	790	867	1.014	1.118	1.105	1.208	1.317	1.319	1.450	1.775
16.01.01.00-2/8435.000	Versicherungssteuer	1.071	1.053	1.056	1.101	1.122	1.147	1.128	1.179	1.215	1.240	1.250	1.275
16.01.01.00-2/8435.100	Motorbezogene Versicherungssteuer	1.662	1.728	1.782	2.126	2.181	2.249	2.389	2.446	2.533	2.611	2.650	2.700
16.01.01.00-2/8429.900	Abgaben nach dem Glücksspielgesetz	501	507	491	489	515	559	553	600	585	562	610	595
	Sonstige Abgaben in Untergliederung 16	1.152	1.172	1.192	1.043	1.170	1.107	1.315	1.115	867	1.609	780	930
16.01.01	Summe Bundesabgaben Untergliederung 16	69.858	73.153	76.370	78.503	82.427	81.138	84.821	88.204	90.893	81.807	82.050	98.300
25.01.07.00-2/8344.000	Dienstgeberbeitrag zum FLAF	4.977	5.157	5.319	5.493	5.623	5.821	5.487	5.399	5.548	5.389	5.809	6.146
	Gebühren und Ersätze in Rechtssachen ³	766	835	841	916	1.036	1.099	1.054	1.194	1.212	1.192	1.302	1.455
	Gebühren gem. Patent- u. Markenschutzgesetz ⁴	35	36	35	36	39	38	40	41	42	42	34	39
	Summe Bundesabgaben	75.636	79.181	82.566	84.948	89.124	88.097	91.401	94.838	97.695	88.430	89.195	105.940

Quelle: bis 2019: BRA, 2020: BVA, 2021: BVA-E

¹ Veranlagte Einkommensteuer: In den Jahren 2012 u. 2013 inkl. Budgetposition 16.01.01.00-2/8300.001 (Vorwegbesteuerung Pensionskassen) iHv. 246.9 bzw. 0,8 Mio. €

² Stabilitätsabgabe: Budgetpositionen 16.01.01.00-2/8323.000 + 16.01.01.00-2/8323.001 (Sonderbeitrag) + 16.01.01.00-2/8323.003 (Abschlagszahlung)

³ Gebühren und Ersätze in Rechtssachen: Budgetpositionen 13.02.01.00-2 bis 13.02.07.00-2, jeweils Post 870

⁴ Gebühren gem. Patent- u. Markenschutzgesetz: Budgetpositionen 41.01.03.00-2/8155.001, 41.01.03.00-2/8155.002, 41.01.03.00-2/8155.005, 41.01.03.00-2/8155.006, 41.01.03.00-2/8155.007, 41.01.03.00-2/8155.010, 41.01.03.00-2/8157.000, 41.01.03.00-2/8830.006

Tabelle 2, Landes- und Gemeindeabgaben
in Mio. €

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Länder:											
Wohnbauförderungsbeitrag	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.120
Sonstige Abgaben	361	370	383	416	417	443	442	485	536	517	540
Summe Länder	361	370	383	416	417	443	442	485	536	1.638	1.697
Gemeinden:											
Kommunalsteuer	2.340	2.399	2.533	2.650	2.742	2.826	2.911	3.015	3.126	3.300	3.471
Grundsteuer	594	609	621	633	651	659	675	684	703	719	724
Interessentenbeiträge	247	252	252	249	250	247	255	284	298	316	329
Sonstige Abgaben	567	599	618	683	709	736	675	686	705	712	752
Summe Gemeinden ohne Benützungsgebühren	3.748	3.860	4.024	4.215	4.353	4.468	4.516	4.670	4.832	5.047	5.277
Benützungsgebühren	1.924	1.969	2.059	2.188	2.256	2.316	2.356	2.441	2.505	2.594	2.669
Summe Länder und Gemeinden	6.033	6.199	6.466	6.819	7.025	7.227	7.314	7.595	7.873	9.279	9.642

Quelle: Statistik Austria (bis 2016: Geburungsübersichten bzw. Geburungen und Sektor Staat Teil II, 2017 bis 2019: Finanzausgleich 2019)

Tabelle 3, Beitrag zur Europäischen Union
in Mio. €

Budgetposition	Bezeichnung	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
16.01.04.00-2	Beitrag zur EU ¹	2.336	2.512	2.888	2.971	2.752	2.452	2.557	2.644	3.636	3.149	3.478	3.700	3.600
16.01.04.00-2/88890.000	Anteil der Bundes	1.689	1.855	2.177	2.137	1.958	1.665	1.833	2.314	3.080	2.618	2.880	3.700	3.600
16.01.04.00-2/8891.000	Anteil der Länder	549	550	600	718	673	662	598	329	556	531	598	0	0
16.01.04.00-2/8892.000	Anteil der Gemeinden	98	106	111	117	121	125	126	0	0	0	0	0	0

Quelle: bis 2020: BRA, 2021: BVA, 2022: BVA-E

¹Beitrag zur EU: nur nationaler Beitrag, d.h. ohne traditionelle Eigenmittel. Die Angaben in den Tabellen 1, 2 und 4 der EU-Beilage basieren auf Zahlen der Europäischen Kommission in deren Finanzbericht (zur Vergleichbarkeit mit den EU-Mitgliedstaaten). Daraus ergeben sich Differenzen zu den im Detailbudget 16.01.04.00 verbuchten Überweisungen.

Tabelle 4. Ertragsanteile der Länder und Gemeinden
in Mio. €

Länder	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Burgenland	404	446	460	483	499	516	519	528	527	553	495	467	589
Kärnten	828	909	936	975	1.004	1.036	1.042	1.059	1.043	1.093	977	921	1.157
Niederösterreich	2.293	2.527	2.604	2.727	2.818	2.913	2.939	2.976	2.952	3.099	2.775	2.616	3.304
Oberösterreich	2.000	2.204	2.266	2.372	2.453	2.537	2.561	2.614	2.545	2.679	2.399	2.264	2.864
Salzburg	806	875	908	949	981	1.011	1.021	1.042	1.017	1.068	958	906	1.139
Steiermark	1.730	1.904	1.951	2.041	2.107	2.179	2.195	2.235	2.193	2.302	2.059	1.940	2.444
Tirol	1.042	1.149	1.179	1.236	1.279	1.327	1.342	1.370	1.344	1.415	1.267	1.197	1.508
Vorarlberg	560	615	635	664	687	711	719	734	720	758	686	656	821
Wien	2.579	2.832	2.893	3.040	3.155	3.286	3.339	3.405	3.308	3.495	3.131	2.963	3.739
Ertragsanteile Länder	12.241	13.462	13.832	14.487	14.983	15.516	15.678	15.963	15.650	16.462	14.747	13.930	17.564
Gemeinden	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Burgenland	192	214	220	230	239	246	249	249	264	277	252	284	305
Kärnten	476	516	540	560	568	588	598	594	625	657	599	677	720
Niederösterreich	1.219	1.357	1.391	1.464	1.518	1.578	1.602	1.599	1.710	1.787	1.645	1.845	1.976
Oberösterreich	1.171	1.293	1.347	1.404	1.449	1.504	1.519	1.510	1.621	1.708	1.564	1.763	1.877
Salzburg	517	573	590	614	633	658	677	669	716	753	694	785	833
Steiermark	945	1.054	1.085	1.127	1.162	1.204	1.215	1.232	1.301	1.377	1.245	1.409	1.493
Tirol	646	712	745	775	798	840	860	868	909	976	892	1.005	1.076
Vorarlberg	344	385	399	414	432	455	461	464	497	530	490	544	589
Wien	1.932	2.097	2.228	2.332	2.403	2.515	2.585	2.618	2.819	2.984	2.696	3.025	3.263
Ertragsanteile Gemeinden	7.441	8.201	8.544	8.920	9.202	9.589	9.765	9.802	10.462	11.050	10.078	11.337	12.130
Summe Ertragsanteile	19.682	21.663	22.376	23.407	24.186	25.104	25.443	25.765	26.111	27.512	24.825	25.266	29.694

Quelle: bis 2019: BRA, 2020: BVA, 2021: BVA-E, ländерweise Anteile: BMF

¹Budgetpositionen: Länder 16.01.02.00-2/8391100 + 16.01.02.00-2/8491000, Gemeinden 16.01.02.00-2/8392100 + 16.01.02.00-2/8492000

Tabelle 5, Die wichtigsten Transfers des Bundes an die Länder und Gemeinden
in Mio. €

Budgetposition	Transfers des Bundes an die Länder	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	
Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen															
44.01.04.00-1/7302.021	Bedarfzuweisungen Gesundheit, Pflege u Soziales	-	-	-	-	-	-	-	-	-	193	193	193	193	
44.01.05.00-1	Bedarfzuweisungen Glücksspiel	-	-	-	-	4	9	12	21	24	20	21	16	22	
24.02.01.00-1	Zweckzuschüsse zur Krankenanstaltenfinanzierung	498	555	578	604	628	641	656	660	695	734	700	626	804	
44.01.03.00-1	Zuschüsse für Krankenanstalten (Gemeinde-Anteil)	131	138	144	148	151	155	158	169	174	176	164	163	197	
24.01.01.00-1/7303.488	COVID-19-Zweckzuschussgesetz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	363	545	291	
21.01.04.00-1/7303.488	Familienhärteausgleich (COVID-19)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	13	54	-	
44.01.04.00-1/7302.000+	Zuschüsse zur Theaterführung an Länder	11	11	11	13	12	18	18	19	11	11	11	11	11	
44.01.04.00-1/7302.017	Zuschüsse nach dem BSWG 1982 u. BSWG 1983 ¹	14	11	9	5	2	0	0	0	0	0	0	0	-	
44.01.04.00-1/7353.411	Zuschüsse für Wohnbauförderung	-	-	-	-	-	30	-	50	50	50	-	-	-	
44.01.04.00-1/7353.413	Zuschüsse für Investitionen	0	2	-	5	8	49	12	-	-	6	19	80	75	
41.02.04.02-1/7353.102	Zuschüsse für Straßen	90	80	85	89	154	170	155	155	143	142	142	143	143	
30.01.09.00-1/7303.000	Zuschüsse für Kinderbetreuungseinrichtungen ²	-	100	135	214	240	295	350	356	712	642	803	773	742	
21.02.01.00-1/7303	Zuschüsse aus dem Pflegefonds ³	-	37	83	43	66	96	91	108	95	-	33	30	80	
30.02.01.00-1/7303.000	Zuschüsse für schulische Tagesbetreuung ⁴	-	4	-	-	-	4	-	7	-	2	4	9	-	
44.01.04.00-1/7303.900	Zuschüsse auf Grund von Sondergesetzten	25	11	12	63	23	21	17	11	17	18	18	18	22	
Katastrophenfonds:															
44.02.01.00-1/7303.008+	Schäden im Vermögen privater Personen	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	0	-	0	
44.02.02.00-1/7303.037	Entgeltfortzahlungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
21.01.04.00-1/7303.060	Länder (§31 Abs. 3a WRG)	23	9	5	12	10	5	7	7	10	9	7	14	17	
44.02.01.00-1/7303.042	Schäden im Vermögen der Länder	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	
44.02.01.00-1/7303.030+	Warn- und Alarmsystem	43	39	34	40	36	37	37	40	42	38	37	37	47	
11.02.05.00-1/7353.500	Katastrophenereinsatzgeräte der Feuerwehren	-	-	-	17	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
44.02.01.00-1/7303.200+	Finanzierung Landesanteil Strmk gem. WBFG	10	3	2	2	0	1	-3	1	1	1	2	10	10	
44.02.01.00-1/7303.009	Schäden an Landesstraßen B	848	1002	1101	1263	1345	1535	1798	2166	2049	2530	2726	3166		
Summe Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen															

Budgetposition	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
----------------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Kostentragung														
16.01.03.00-2/8491.001	Landeslehrerinnen und Landeslehrer ³	4534	4634	4993	5054	5393	5475	5628	5800	5984	6151	6425	6727	7000
44.01.04.00-1/7302.020	Ausgaben gemäß GSBG ⁵ : Länder	975	988	1141	996	1086	1161	1245	1215	1341	1329	1457	1560	1625
18.01.01.00-1/7303.010+	Kostenersatz Migration und Integration	-	-	-	-	-	-	-	-	88	-	-	-	-
18.01.01.00-2/8503.103	Kostenersätze für Flüchtlingsbetreuung	110	68	75	87	107	127	293	453	275	462	168	110	131
31.02.01.00-1/7353.440+	Klinischer Mehraufwand	38	34	34	43	69	33	44	25	23	40	64	64	69
41.02.02.00-1/7355.500+	Schienenenverbund	88	80	80	78	78	78	78	78	78	78	78	78	78
Summe Kostentragung		5744	5804	6323	6246	6708	6910	7277	7677	7704	8044	8168	8539	8904
Summe Transfers des Bundes an die Länder		6592	6806	7424	7509	8053	8444	8807	9475	9869	10093	10697	11265	12070

Transfers des Bundes an die Gemeinden														
44.01.01.00-1	Finanzkraftstärkung der Gemeinden	100	113	118	124	129	132	133	127	131	139	144	123	144
44.01.04.00-1/7304.021	Bedarfzuweisungen Gesundheit, Pflege u Soziales	11	-	-	-	-	-	-	-	53	53	53	53	53
44.01.04.00-1/7304.022	Strukturfonds	-	-	-	-	-	-	-	-	60	95	61	60	60
44.01.04.00-1/7304.001	Polizeikostenersatz an Städte mit eigenem Statut	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3
44.01.02.00-1	Finanzzuweisung für Personennahverkehr	73	75	77	80	81	83	83	84	87	89	84	84	93
41.02.02.00-1/7352.000	Zweckzuschuss für Eisenbahnkreuzungen	-	-	-	-	-	-	-	-	5	5	5	5	5
44.01.04.00-1/7304.000	Zuschüsse zur Theaterführung an Gemeinden	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
44.01.04.00-1/7355.100+	Kommunalinvestitionsge setz 2017 + 2020	-	-	-	-	-	-	-	-	21	116	0	261	600
44.01.04.00-1/7305.012	Bedarfzuweisungsgesetz	1	0	0	0	0	0	0	0	-	-	-	-	-
44.01.04.00-1/7304.488	Zuschüsse auf Grund von Sondergesetzen	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
44.02.01.00-1/7305.300+	Kostenersatz Migration und Integration	-	-	-	-	-	-	-	-	38	-	-	-	-
44.02.02.00-1/7305.301	Katastrophenfonds: Schäden im Vermögen der Gemeinden	39	22	12	34	35	19	17	20	15	20	19	38	48
44.02.01.00-1/7305.302	KatF: Finanzierung Gmde-Anteil (Gasen, Stmk) gem. WBFG	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-
Summe Zahlungen des Bundes an die Gemeinden		237	226	221	252	258	247	246	420	516	381	639	976	516
Summe Transfers an Länder und Gemeinden		6829	7032	7645	7761	8311	8691	9053	9895	10385	10474	11336	12241	12586

Quelle: BMF (bis 2020 Basis BRA, 2021 BVA, 2022 BVA-E)

Unterscheidung zwischen Transfers an Länder und Gemeinden nicht gemäß haushaltstechnischer Zuordnung, sondern nach finanzausgleichsrechtlichen Gesichtspunkten (z. B. bis 2016: Mittel zur Finanzkraftstärkung der Gemeinden werden vom Bund an die Länder überwiesen, sind von diesen aber an die Gemeinden weiterzuleiten).

¹ BSWG = Bundes-Sonderwohnbaugesetz

² Zuschüsse für Kinderbetreuungseinrichtungen: bis zum Jahr 2019 inkl. den Zahlungen in den UG 12, 25 u. 44 (Kindergartenausbau, Grätzikindergarten, Frühförderung)

³ Im Jahr 2020 saldiert mit Rückzahlungen Budgetposition 4.3; im Jahr 2022 inkl. der Budgetposition 30.02.01.00-1/7303.488

⁴ GSBG = Gesundheits- und Sozialbereich-Behilfengesetz

Tabelle 6, Sonstige wesentliche Zuschüsse im Finanzausgleich
in Mio. €

Budgetposition (2022)	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
42.06.06.00-1/7700.251 Siedlungswasserwirtschaft	320	329	333	339	344	340	346	341	334	336	322	315	288
21.02.02.00-1/7335.083 24-Stunden-Betreuung	34	48	58	76	88	74	99	100	96	112	102	104	108
24.02.02.00-1/7670.000 Zuschuss an gemeinnützige Krankenanstalten	67	67	67	67	67	67	66	92	84	84	84	84	84

Quelle: bis 2020 BRA, 2021 BVA, 2022 BVA-E

Siehe auch in 4.3 Verbuchung der Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften im Bundesbudget, die Ausführungen in den Abschnitten „Untergliederungen 21 und 44: Pflege“, „Untergliederung 42: Siedlungswasserwirtschaft“ und „Untergliederungen 24 und 44: Krankenanstaltenfinanzierung“

Tabelle 7, Länderweise Anteile an den Ertragsantennen, Zweckzuschüssen und Finanzzuweisungen im Jahr 2020
in Mio. €

Finanzposition	Bgl.	Ktn.	NÖ.	OÖ.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Summe
Zahlungen an die Länder										
Ertragsanteile										
	495,1	977,4	2.774,7	2.399,3	957,9	2.058,8	1.267,3	685,6	3.130,9	14.747,0
Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen										
44.01.04.00-1/7302.021	Bedarfzuweisungen Gesundheit, Pflege u Soziales	4,7	9,0	34,2	43,3	8,7	26,6	31,9	6,1	28,7
44.01.05.00-1	Bedarfzuweisungen wg. Glücksspielerreform	0,0	3,7	3,4	0,0	0,0	8,9	0,0	0,0	193,1
24.02.01.00-1	Zweckzuschüsse zur Krankenanstaltenfinanzierung ¹	18,0	44,7	104,8	102,8	43,1	90,9	70,3	24,9	16,0
44.01.03.00-1	Zuschüsse für Krankenanstalten (Gemeinde-Anteil)	4,2	11,3	23,8	22,5	10,6	21,2	13,1	6,1	671,8
	COVID-19-Zweckzuschussgesetz	0,9	6,9	19,1	116,1	8,6	22,5	52,2	12,1	51,6
										164,4
										363,2
44.01.04.00-1/7302.000+	Zuschüsse zur Theaterführung an Länder	0,0	1,8	1,3	1,8	1,5	2,4	1,9	0,2	0,0
44.01.04.00-1/7302.017	Zuschüsse für Straßen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,9
41.02.04.02-1/7353.102	Zuschüsse für Wohnbauförderung gem. FAG	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	19,4
44.01.04.00-1/7353.412	Zuschüsse für Kinderbetreuungseinrichtungen ²	4,1	8,1	26,2	25,0	9,1	18,4	11,8	7,0	0,0
30.02.01.00-1/7303.000	Zuschüsse für schulische Tagesbetreuung ³	-0,0	12,2	7,3	1,0	12,5	-2,6	-2,7	-1,1	33,1
21.02.01.00-1/7303	Zuschüsse aus dem Pflegefonds ⁴	24,8	49,6	151,9	137,8	52,1	116,2	84,1	6,6	142,0
44.01.04.00-1/7303.900	Zuschüsse auf Grund von Sondergesetzen	0,0	2,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	803,5
	Familienhärteausgleich (COVID-19)	0,1	0,2	0,9	0,9	0,5	1,1	0,9	0,5	2,0
										13,0
Katastrophenfonds:										
44.02.01.00-1/7303.008+	Schäden im Vermögen privater Personen	0,0	1,6	1,9	0,6	7,4	1,2	4,8	0,4	0,0
44.02.01.00-1/7303.037	Schäden im Vermögen der Länder	0,0	0,7	0,0	0,5	0,1	1,1	4,3	0,3	17,9
44.02.01.00-1/7303.030+	Warn- und Alarmsystem	0,1	0,2	0,7	0,6	0,2	0,5	0,3	0,1	7,0
11.02.05.00-1/7353.500	Katastropheneinsatzgeräte der Feuerwehren	1,3	2,5	7,3	6,4	2,4	5,5	3,2	1,7	3,5
44.02.01.00-1/7303.200	Schäden an Landesstraßen B	0,0	1,6	0,0	0,1	-0,1	0,0	0,6	0,0	38,1
44.02.01.00-1/7303.009										2,3
	Summe Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen	58,2	156,2	382,8	459,3	156,6	314,1	276,8	97,3	599,9
										2.501,1

Finanzposition	Bglid.	Ktn.	Nö.	Oö.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Summe
Kostentragung										
Landeslehrerinnen und Landeslehrer ⁴		229,1	453,5	1.221,3	1.229,7	429,6	965,6	545,4	323,2	1.027,4
Ausgaben gemäß GSBG: Länder ⁵	30,3	77,7	182,8	231,1	78,3	242,1	112,2	58,6	443,8	6.424,9
11.03.01.00-1/7303.010 +										1.456,9
11.03.01.00-2/8503.103	4,9	8,1	18,7	29,6	9,4	19,1	15,8	5,3	57,4	168,3
31.02.01.00-1/7353.440	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	7,5	3,1	0,0	28,9	39,5
41.02.02.00-1/7355.500 +										
41.02.02.00-1/7355.501	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	78,0	78,0
Summe Kostentragung	264,3	539,4	1.422,8	1.490,4	517,3	1.234,2	676,5	387,1	1.635,5	8.167,6
Summe der Zahlungen an die Länder	817,6	1.673,0	4.580,2	4.349,0	1.631,8	3.607,1	2.220,7	1.170,0	5.366,4	25.415,8
Zahlungen an die Gemeinden										
Ertragsanteile	252,3	599,0	1.645,1	1.564,2	694,4	1.244,8	892,0	490,1	2.696,4	10.078,3
Transfers:										
Finanzkraftstärkung der Gemeinden	6,1	10,8	27,6	25,8	10,3	23,3	13,1	6,2	20,8	143,9
Bedarfzuweisungen Gesundheit, Pflege u Soziales	1,4	3,2	8,8	8,5	3,5	6,7	4,4	2,5	13,9	52,9
Strukturfonds	6,3	8,4	17,8	7,6	1,3	15,9	2,2	0,5	0,0	59,9
Polizeikostenerstattung an Städte mit eigenem Statut	0,0	0,0	2,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,7
Finanzzuweisung für Personennahverkehr	0,2	0,8	1,1	6,3	6,9	8,4	6,5	3,3	50,5	84,0
Zweckzuschuss für Eisenbahnkreuzungen	0,2	0,3	1,9	1,0	0,2	0,8	0,4	0,0	0,0	4,8
Zuschüsse zur Theaterführung an Gemeinden	0,0	1,2	0,0	1,8	1,5	2,0	1,6	0,0	2,6	10,6
Kommunalinvestitionsgesetz 2017	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1
Kommunalinvestitionsgesetz 2020	10,4	13,9	61,6	41,3	12,5	32,2	25,7	17,1	45,9	260,7
Katastrophenfonds; Schäden im Vermögen der Gemeinden	0,1	6,1	1,0	-0,4	1,1	4,4	5,8	0,4	0,0	18,6
KatFG: Finanzierung Gmde-Anteil (Gasen, Stmk) gemäß WBFG	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,9	0,0	0,0	0,0	0,9
Summe Transfers	24,6	44,7	122,4	91,8	37,4	94,6	59,6	30,0	133,7	639,0
Summe der Zahlungen an die Gemeinden	276,9	643,7	1.767,5	1.656,1	731,9	1.339,4	951,6	520,1	2.830,1	10.717,3
Summe der Zahlungen an die Länder und Gemeinden	1.094,6	2.316,7	6.347,8	6.005,1	2.363,7	4.946,5	3.172,2	1.690,1	8.196,5	36.133,1

Quelle: BMF

¹ Zweckzuschüsse zur Krankenanstaltenfinanzierung: Länderweise Aufgliederung ohne die nicht aufteilbaren Ausgaben der Bundesgesundheitsagentur für Transplantationswesen und Projekte und Planungen von überregionaler Bedeutung

² Zuschüsse für Kinderbetreuung: 25.02.01.00-1/7353.000, 30.01.09.00-1/7353.000, 44.01.04.00-1/7352.001, 44.01.04.00-1/7352.012

³ Im Jahr 2020 saldiert mit Rückzahlungen (Budgetdebitum 30.02.01.00-2.8299.000)

⁴ Zuschüsse aus dem Pflegefonds und Landeslehrerinnen und Landeslehrer: zur Aufgliederung der einzelnen Budgetpositionen siehe 4.3

⁵ Ausgaben gemäß GSBG (Gesundheits- und Sozialbereich-Behlifengesetz): ohne die Rückstettungen der Länder

⁶ Kostenersätze für Flüchtlingsbetreuung: Saldo aus den Finanzpositionen 11.03.01.00-1/7303.010 u. 11.03.01.00-2/8503.103

⁷ Klinischer Mehraufwand: Finanzposition 31.02.01.00-1/7353.440 „Klinischer Mehraufwand (Klinikbauten)“: Ohne laufenden klinischen Mehraufwand, da dieser ab dem Jahr 2007 nicht mehr gesondert budgetiert wird, sondern im Gesamtbetrag gem. § 12 UG 2002 enthalten ist; die Investitionen werden weiterhin getrennt budgetiert.

4 Technischer Teil

4.1 Abgabenarten

§ 6 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 unterscheidet folgende Abgabenarten:

Bundesabgaben

- Ausschließliche Bundesabgaben, deren Ertrag ganz dem Bund zufließt (z.B. Stempel- und Rechtsgebühren).
- Zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben, an deren Ertrag Bund, Länder und Gemeinden beteiligt sind, mit folgenden Unterformen:
 - gemeinschaftliche Bundesabgaben, die durch den Bund erhoben werden und aus denen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) Ertragsanteile zufließen (z.B. Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz-, Mineralölsteuer);
 - Zuschlagsabgaben, die aus einer Stammabgabe des Bundes und Zuschlägen der Länder (Gemeinden) bestehen (Bundesautomaten- und VLT-Abgabe);
 - Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand: Bund und Länder (Gemeinden) erheben gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand (z.B. die bis zu ihrer Abschaffung vor einigen Jahren bestehende Gewerbesteuer, bei der der Bund und die Gemeinden zur Erhebung der Steuer berechtigt waren).

Landesabgaben

- Ausschließliche Landesabgaben, deren Ertrag ganz den Ländern zufließt (z.B. Feuerschutzsteuer, Jagd- und Fischereiabgaben sowie ab dem Jahr 2018 der Wohnbauförderungsbeitrag);
- Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben, an deren Ertrag Länder und Gemeinden beteiligt sind, mit folgenden Unterformen:
 - gemeinschaftliche Landesabgaben, die durch die Länder erhoben werden und aus denen den Ländern und Gemeinden Ertragsanteile zufließen;
 - Zuschlagsabgaben, die aus einer Stammabgabe der Länder und Zuschlägen der Gemeinden bestehen;
 - Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand: Länder und Gemeinden erheben gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand.

Gemeindeabgaben

- Ausschließliche Gemeindeabgaben, deren Ertrag ausschließlich den Gemeinden zufließt (z.B. Kommunal-, Grundsteuer).

In der Praxis kommt allerdings den Landesabgaben bisher nur eine untergeordnete, den Zuschlagsabgaben und den Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand so gut wie keine Bedeutung zu. Der weitaus überwiegende Teil der Einnahmen aus Abgaben stammt aus ausschließlichen und gemeinschaftlichen Bundesabgaben, ein weiterer und – v.a. im Verhältnis zu den Abgabeneinnahmen der Gemeinden – nicht unbedeutender Teil aus ausschließlichen Gemeindeabgaben (Beträge gemäß Statistik Österreich, Finanzausgleich 2019):

- Bundesabgaben: 97.681 Mio. €
- Landesabgaben: 1.697 Mio. €
- Gemeindeabgaben: 7.945 Mio. €

Somit wurden im Jahr 2019 rd. 91% der Einnahmen aus Abgaben vom Bund erhoben.

Als erster Schritt einer verstärkten Abgabenautonomie der Länder wurde mit Wirkung 1. Jänner 2018 der Wohnbauförderungsbeitrag zu einer ausschließlichen Landesabgabe, die zwar weiterhin bundeseinheitlich geregelt wird, deren Tarif jedoch autonom landesgesetzlich normiert wird. Mit einem Aufkommen an Wohnbauförderungsbeitrag im Jahr 2018 von rd. 1,12 Mrd. € haben sich die vom Landesgesetzgeber zu regelnden und damit zu verantwortenden Landesabgaben im Jahr 2018 damit verdreifacht.

In der jüngeren Vergangenheit wurden alle wichtigen ausschließlichen Bundesabgaben in gemeinschaftliche Bundesabgaben umgewandelt, zuletzt mit Wirkung vom 1. Jänner 2005 die Tabaksteuer, die Kapitalverkehrsteuern, die Energieabgaben (Erdgas-, Elektrizitäts- und Kohleabgabe), die Normverbrauchsabgabe, die Versicherungsteuer und die Konzessionsabgabe. Der Anteil der gemeinschaftlichen Bundesabgaben an den Abgabeneinnahmen gemäß der Untergliederung 16 (Öffentliche Abgaben) erhöht sich dadurch von rd. 90% bis zum Jahr 2004 auf rd. 98,4% lt. BVA-E 2022.

4.2 Anteile des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie der Europäischen Union an den Abgaben

4.2.1 Verteilung der Anteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben

Ab dem Jahr 2005 gilt für den Großteil der gemeinschaftlichen Bundesabgaben ein einheitlicher Verteilungsschlüssel, und zwar sowohl für die Verteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden als auch für die Bildung der Ländertöpfe. Lediglich für die Grunderwerbsteuer, die Bodenwertabgabe sowie für die Spielbankabgabe gelten eigene Schlüssel. Diese machen jedoch nur mehr rd. 1,9% der Aufkommen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben aus. Bis einschließlich 2016 galten auch für die Verteilung der Werbeabgabe und bis einschließlich 2017 für die Verteilung des Wohnbauförderungsbeitrags, welcher nunmehr eine ausschließliche Landesabgabe ist, besondere Regeln.

Das wichtigste Kriterium bei der länderweisen Verteilung ist die Einwohnerzahl, wobei bei den Gemeinden die Form des abgestuften Bevölkerungsschlüssels eine zentrale Rolle spielt. Bei diesem Schlüssel wird jeder Einwohner in Gemeinden bis 10.000 Einwohner mit einem Faktor von 1 41/67 (= rd. 1,61) vervielfacht, in Gemeinden zwischen 10.001 und 20.000 Einwohnern mit 1 2/3, zwischen 20.001 und 50.000 Einwohnern mit 2 und in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern mit 2 1/3. Für Städte mit eigenem Statut bis 20.000 Einwohner gilt ebenfalls der Vervielfacher von 2. Einschleifregelungen für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl knapp unterhalb der Stufengrenzen sorgen dafür, dass nicht ein einziger Einwohner mehr oder weniger über das finanzielle Schicksal der Gemeinde entscheidet (kein „goldener Bürger“).

Der Faktor von rd. 1,61 für Gemeinden bis 10.000 Einwohner gilt erst seit dem Jahr 2011, vorher galt ein Vervielfacher von 1 1/2, bis 2004 von 1 1/3. Mit diesen Änderungen wurden die kleineren Gemeinden deutlich aufgewertet und die Auswirkung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels wesentlich verringert.

Das Aufkommen der Abgaben spielt bei der Verteilung der Abgaben nur mehr eine untergeordnete Rolle. Frühere Verteilungen nach diesem Kriterium sind zumeist in eine Verteilung nach fixen Schlüsseln eingeflossen.

4.2.2 Anteile der Länder und Gemeinden zum Beitrag an die Europäische Union

Der Anteil der Länder am EU-Beitrag ist als Vorwegabzug von ihren Ertragsanteilen geregelt. Er beträgt 16,835% der Bemessungsgrundlage. Diese setzt sich gemäß dem FAG 2017 aus den Eigenmitteln der EU (Mehrwertsteuer-, Bruttonationaleinkommen- und sogenannte „Plastik-Eigenmittel“) ohne traditionelle Eigenmittel zusammen. Eine bis einschließlich 2016 vorgesehene pauschale Erhöhung dieser Bemessungsgrundlage, mit der insb. Mindereinnahmen durch den Entfall der österreichischen Zölle abgebildet wurden, entfiel mit dem FAG 2017.

Mit dem FAG 2017 entfiel auch der frühere, ebenfalls als Vorweganteil geregelter Anteil der Gemeinden am EU-Beitrag.

Diese Änderungen ab dem Jahr 2017 waren Teil des Vereinfachungspakets im FAG 2017. Sie führten zwar zu einer Erhöhung des beim Bund verbleibenden Anteils am EU-Beitrag, allerdings wurden diese Änderungen – wie das gesamte Vereinfachungspaket – durch Änderungen der Schlüssel für die Verteilung der Ertragsanteile neutralisiert.

4.3 Verbuchung der Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften im Bundesbudget

Der überwiegende Teil der Zahlungen des Bundes an die Länder und Gemeinden wird zum einen in der Untergliederung 16 (Öffentliche Abgaben), zum anderen in der Untergliederung 44 (Finanzausgleich) verbucht.

Vor allem Zahlungen aus den unterschiedlichsten Kostentragungsbestimmungen werden dagegen in der sachlich zuständigen Untergliederung veranschlagt. Die wesentlichen Untergliederungen werden hier kurz erläutert.

Untergliederung 16: Anteile aus Abgaben

Die in der Untergliederung 16 als Ab-Überweisungen verbuchten Zahlungen an Länder und Gemeinden setzen sich im Detail wie folgt zusammen:

Anteile an Abgaben
in Mio. €

Budgetposition	Bezeichnung	2019	2020	2021	2022
Ertragsanteile					
16.01.02.00-2/8391.200	Einkommen- und Vermögensteuern Länder	-9.262	-8.213	-7.221	-9.984
16.01.02.00-2/8392.000	Einkommen- und Vermögensteuern Gemeinden	-5.435	-4.818	-5.984	-5.857
16.01.02.00-2/8491.000	Sonstige Steuern Länder	-7.197	-6.530	-6.705	-7.577
16.01.02.00-2/8492.000	Sonstige Steuern Gemeinden	-5.613	-5.258	-5.350	-6.271
16.01.02.00-2/8391.100	Kunstförderungsbeitrag an Länder	-4	-4	-4	-3
16.01.02.00-2/8392.100	Kunstförderungsbeitrag an Gemeinden	-2	-2	-2	-2
Summe Ertragsanteile		-27.512	-24.825	-25.266	-29.694
16.01.03.00-2/8491.001	Ausgaben gemäß GSBG: Länder Ab-Überweisungen Länder u. Gemeinden	-1.329	-1.457	-1.560	-1.625
		-28.841	-26.282	-26.826	-31.319

Quelle: 2019 und 2020: BRA, 2021: BVA, 2022: BVA-E

Budgetposition 16.01.03.00-2/8491.001: Kranken- und Kuranstalten sowie die Träger des öffentlichen Fürsorgewesens erhalten gemäß dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz (GSBG) eine Beihilfe in Höhe der seit 01. 01. 1997 nicht mehr abziehbaren Vorsteuer (abzüglich eines Kürzungsbetrages für Einnahmen von privater Seite).

Untergliederung 44: Finanzausgleich

In der Untergliederung 44 wird der Großteil der Transfers im Rahmen des Finanzausgleichs veranschlagt, also v.a. die Zahlungen auf Basis des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (FAG 2017) und des Katastrophenfondsgesetzes 1996 (KatFG 1996). Die einzelnen Transfers und ihre Budgetpositionen sind in Tabelle 5 detailliert aufgelistet.

Untergliederungen 23, 30 und 42: Landeslehrerinnen und Landeslehrer

Der Bund ersetzt den Ländern sowohl die Aktivitätsbezüge der Landeslehrerinnen und Landeslehrer (zu 100% an den allgemein bildenden Pflichtschulen sowie zu 50% an den berufsbildenden Pflichtschulen und an den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen) als auch 100% des Pensionsaufwands. Die Zahlungen für den Aktivitätsaufwand werden für die Lehrerinnen und Lehrer an Pflichtschulen in der Untergliederung 30 (Bildung), für Lehrerinnen und Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen in der Untergliederung 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus veranschlagt, die Pensionskostenersätze hingegen in der Untergliederung 23 Pensionen - Beamtinnen und Beamte.

Ab dem Jahr 2013 sind von den Ländern als zuständige Dienstbehörden für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer Pensionsbeiträge (Dienstgeberbeitrag) an das Bundesministerium für Finanzen zu leisten. Diese werden ab dem BVA 2014 in der Budgetposition 30.02.01.00-1/7302.018 „Transferzahlungen Landeslehrer DGB (kalkuliert)“ veranschlagt.

Landeslehrerinnen und Landeslehrer

in Mio. €

Budgetposition	Auszahlungen	2019	2020	2021	2022
30.02.01.00-1/7302.000 +					
30.02.01.00-1/7302.013	Allgemein bildende Pflichtschulen ¹	3.844	3.952	4.102	4.256
30.02.03.00-1/7302.000	Berufsbildende Pflichtschulen	168	172	186	193
42.02.03.00-1/7302.014 +					
42.02.03.00-1/7302.015	Land- und forsw. Berufs- u. Fachschulen	44	45	46	47
23.01.04	Pensionsaufwand	1.878	2.052	2.187	2.310
30.02.01.00-1/7302.018	Dienstgeberbeitrag Pensionen	218	205	205	195
Summe		6.151	6.425	6.727	7.000

Quelle: 2019 und 2020: BRA, 2021: BVA, 2022: BVA-E

¹ Im Jahr 2022 inkl. der Budgetposition 30.02.01.00-1/7303.488

Untergliederung 18: Kostenersatz an Länder für Flüchtlingsbetreuung

Die wichtigste Position der Zahlungen des Bundes an die anderen Gebietskörperschaften in der Untergliederung 18 Fremdenwesen sind die Budgetpositionen 18.01.01.00-1/7303.010 „Kostenersätze an Länder (Grundversorgung)“ und 18.01.01.00-2/8503.103 „Kostener-

sätze der Länder (Grundversorgung)“ mit den Kostenersätzen an die Länder bzw. von den Ländern für Flüchtlingsbetreuung. Konkret handelt es sich um die Kostenersätze gemäß der mit 1. Mai 2004 in Kraft getretenen Grundversorgungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern (BGBl. I Nr. 80/2004), gemäß der die Gesamtkosten zwischen Bund und Ländern grosso modo im Verhältnis von 6:4 geteilt werden (Art. 10 der Vereinbarung).

Untergliederungen 21 und 44: Pflege

Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit der Finanzierung von Pflege gibt es nicht nur als Zahlungen aus dem Pflegefonds, sondern auch bei der Finanzierung des Pflegegeldes und der 24-Stunden-Betreuung sowie als Finanzzuweisung des Bundes zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Soziales gemäß § 24 FAG 2017.

Pflegefonds:

Mit der Gewährung von Zweckzuschüssen aus dem Pflegefonds unterstützt der Bund die Länder und Gemeinden im Bereich der Langzeitpflege. Diese Mittel des Pflegefonds werden durch einen Vorwegabzug vor der Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß dem FAG 2017 aufgebracht, sodass die Finanzierung im Ergebnis zu rd. 2/3 durch den Bund und zu rd. 1/3 durch die Länder und Gemeinden erfolgt. Aufgrund der Covid-19-Krise wurden aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zusätzliche Zuschüsse für die Finanzierung von außerordentlichen Belastungen und der durch den Wegfall von Betreuungsstrukturen notwendigen Maßnahmen vorgesehen.

Für die Erweiterung der Angebote der Hospiz- und Palliativbetreuung werden für die Finanzausgleichsperiode ab dem Jahr 2017 zusätzlich 18,0 Mio. € p.a. zur Verfügung gestellt, wovon jeweils sechs Mio. € zu Lasten des Bundes aus dem Pflegefonds, durch die Träger der Sozialversicherung und durch die Länder aufgebracht werden.

Aufgrund der Abschaffung des Pflegeregresses stellte der Bund den Ländern für das Jahr 2018 auf Basis einer Abrechnung der Buchhaltungsagentur rd. 295,5 Mio. € und für die Jahre ab 2019 pauschal 300,0 Mio. € zusätzlich aus dem Pflegefonds zur Verfügung.

Diese Zuschüsse an die Länder sind von diesen an die Gemeinden entsprechend deren Anteil an den Nettoausgaben für Pflegedienstleistungen in der Langzeitpflege weiterzu-leiten.

Pflegegeld:

Mit der Kompetenzbereinigung durch das Pflegegeldreformgesetz 2012 übernahm der Bund ab dem Jahr 2012 auch die Zuständigkeit für das ehemalige Landespflegegeld. Der Mehraufwand für den Bund beträgt rd. 455 Mio. € (Erfolg 2020).

Als Kostenersatz leisten die Länder und Gemeinden einen Beitrag in Höhe des Jahresaufwandes 2010, das sind 244,7 Mio. € durch die Länder und 127,2 Mio. € durch die Gemeinden, sohin in Summe 371,8 Mio. €; diese Kostenersätze decken somit nicht den Mehraufwand des Bundes. Diese Ersätze finden im Bundeshaushalt keinen Niederschlag, weil sie nicht als Transfers, sondern als Kürzung der Anteile der Länder und Gemeinden an der Umsatzsteuer gestaltet sind (§ 10 Abs. 2 Z 4 FAG 2017).

24-Stunden-Betreuung:

In der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung (BGBl. I Nr. 59/2009) haben sich der Bund und die Länder u.a. dazu verpflichtet, die Ausgaben für die Förderung der 24-Stunden-Betreuung im Verhältnis von Bund 60% zu Ländern 40% zu bedecken.

Der Anteil des Bundes wird in der Budgetposition 21.02.02.00-1/7335.083 als Zahlung an den Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung (§ 22 des Bundesbehinderten gesetzes) dargestellt, es handelt sich bei diesen Ausgaben somit nicht um Transfers an die Länder.

Finanzzuweisung:

Als Teil der Vereinbarung über den Finanzausgleich ab dem Jahr 2017 gewährt der Bund den Ländern und Gemeinden zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltung insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Soziales eine Finanzzuweisung iHv. 300,0 Mio. € p.a. (§ 24 FAG 2017).

Aufgrund einer Umschichtung zu Lasten Wiens stehen letztlich 306,0 Mio. € zur Verfügung. Von diesen Mitteln erhalten die Länder rd. 193,1 Mio. € und die Gemeinden rd. 112,9 Mio. € jährlich, wobei vom Anteil der Gemeinden 60,0 Mio. € als „Strukturfonds“ für strukturschwache Gemeinden verteilt werden. Darüber hinaus wurde der Strukturfonds um die nicht in Anspruch genommenen Beträge gemäß dem Kommunalinvestitionsgesetz 2017 – KIG 2017 aufgestockt, wodurch sich der im Jahr 2018 verteilte Betrag um 35 Mio. € erhöhte.

Transfers im Zusammenhang mit Pflege

Auszahlungen in Mio. €

Budgetposition	Bezeichnung	2019	2020	2021	2022
Pflegefonds:					
21.02.02.00-1/7303.039	Transferzahlungen an Länder (Sonstige) (zw)	382	399	417	436
21.02.02.00-1/7303.488	Transferzahlungen an Länder, Covid-19	-	100	50	-
21.02.02.00-1/7303.053	Ländertransferzahlungen (Hospiz-u. Palliativbetr.)	5	5	6	6
21.02.02.00-1/7303.054	Pflegeregress (ASVG)	100	100	100	100
21.02.02.00-1/7303.055	Pflegeregress (BG BGBI. I Nr. 85/2018, 95/2019)	156	200	200	200
24-Stunden-Betreuung					
21.02.02.00-1/7335.083	Zuwendungen an den Fonds (§ 21b BPGG)	112	102	104	108
Summe Auszahlungen aus der UG 21				754	906
				877	849
Finanzzuweisung Gesundheit, Pflege und Soziales					
44.01.04.00-1/7302.021	Finanzzuw.nachhaltige Haushaltsführung an Länder	193	193	193	193
44.01.04.00-1/7304.021	Finanzz. nachhaltige Haushaltsführung an Gemeinden	53	53	53	53
44.01.04.00-1/7304.022	Strukturfonds an Gemeinden	61	60	60	60
Summe Finanzzuweisung UG 44				307	306
				306	306
Summe				1.061	1.212
				1.183	1.155

Quelle: 2019 und 2020: BRA, 2021: BVA, 2022: BVA-E

Untergliederung 31: Klinischer Mehraufwand

Die Zahlungen in der Untergliederung 31 Wissenschaft und Forschung an Länder bestehen im Wesentlichen aus der Budgetposition 31.02.01.00-1/7353.440 „Klinischer Mehraufwand (Klinikbauten)“. Der laufende klinische Mehraufwand wurde bis 2006 – für Nachzahlungen für vergangene Jahre auch noch in den Jahren 2007 und 2008 – im VA-Ansatz 1/31038 „Universitäten; Träger öffentlichen Rechts,“ VA-Post 7340/900 „Laufender klinischer Mehraufwand“ verbucht, ist aber nunmehr im Gesamtbetrag gemäß § 12 UG 2002 (Budgetposition 31.02.01.00-1/7344.900 „Universitäten – Grundbudgets“) enthalten.

Diese Zahlungen beruhen auf § 55 des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes, wonach der Bund u. a. die Mehrkosten, die sich bei der Errichtung, Ausgestaltung, Erweiterung und beim Betrieb der zugleich dem Unterricht an Medizinischen Universitäten dienenden öffentlichen Krankenanstalten aus den Bedürfnissen des Unterrichtes ergeben, ersetzt.

Untergliederung 41: Mobilität

Die größte Position der Transfers in der Untergliederung 41 Mobilität bilden die Budgetpositionen 41.02.02.00-1/7355.500 und 41.02.02.00-1/7355.501, bei denen der Bundesbeitrag für die Wiener U-Bahn gemäß dem Schienenverbundvertrag zwischen dem Bund und Wien iHv. 78,0 Mio. € veranschlagt wird.

Für die Finanzierung von Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen wurden mit dem FAG 2017 Verwaltungsfonds auf Landesebene vorgesehen, welche mit insgesamt 9,6 Mio. € paritätisch von Bund und Gemeinden dotiert werden. Der Bundesanteil iHv. 4,8 Mio. € wird in der Budgetposition 41.02.02.00-1/7352.000 als Zweckzuschuss an die Länder verbucht, der Anteil der Gemeinden wird (analog zur Vorgangsweise bei den Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln) durch einen Abzug vor der Verteilung ihrer Ertragsanteile innerhalb der Länder aufgebracht.

Weitere Transfers an die Länder und Gemeinden enthalten die Budgetpositionen 41.02.01.00-1/7303.029 und 41.02.01.00-1/7305.100 für zusätzliche Verkehrsdienste (BVA-E 2022: 7,9 Mio. €).

Keine Transfers im Sinne der Finanzverfassung, aber aus Sicht des Finanzausgleichs von Bedeutung sind die Zahlungen an die Verkehrsverbünde im Detailbudget 41.02.01.00 (vgl. Konten 7430.100 bis 7430.800) iHv. 103,1 Mio. € im BVA-E 2022. Zusätzlich werden für die Einführung und Marktentwicklung des Klimatickets Österreich und regionaler Klimatickets und der daraus resultierenden notwendigen Abgeltung von Tarifierungsverlusten von Verkehrsverbünden und Eisenbahnverkehrsunternehmen im BVA-E 2022 insgesamt Mittel iHv. 384,9 Mio. € im Detailbudget 41.03.01.00 (vgl. Konten 7270.000, 7270.006, 7340.000) veranschlagt. Hinzuweisen ist auch auf die Bestellungen des Bundes von gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Schienenpersonenverkehr gemäß § 48 Bundesbahngesetz (BVA-E 2022 894,9 Mio. €, Budgetpositionen 41.02.02.00-1/7411.019, 7411.020), die Investitionsförderungen des Bundes für Privatbahnen gemäß § 4 Privatbahngesetz (BVA-E 2022 123,5 Mio. €, Budgetpositionen 41.02.02.-1/7452.504, 7452.505, 7452.506, 7461.500, 7461.503, 7470.504, 7470.506, 7480.503, 7481.504, 7481.506, 7481.507,

7481.508, 7482.505, 7482.506, 7482.507, 7482.508, 7482.511) sowie Förderprogramme für Stadt-/Regionalbahnen iHv. 10,0 Mio. € (41.02.02.-1/7430.008), Aktive Mobilität iHv. 68,2 Mio. € (41.02.01.-1/7430.018, 7270.104 und Teil der Budgetposition 41.01.02.00-1/7330.080) sowie Dekarbonisierung/E-Mobilität iHv. 81,6 Mio. € (41.02.01.-1/7270.800).

Untergliederung 42: Siedlungswasserwirtschaft

Die Förderung von Investitionen in die Siedlungswasserwirtschaft gemäß dem Umweltförderungsgesetz bildet die größte Ausgabenposition in der UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus. Finanziert werden vor allem langfristige Förderungen (ca. 25 Jahre) für Maßnahmen zur kommunalen Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung.

Den Auszahlungen in der UG 42 stehen zweckgebundene Einzahlungen aus zwei Quellen gegenüber: Der größere Anteil stammt aus Steueranteilen, welche in der UG 16 Öffentliche Abgaben, Budgetposition 16.01.02.00-2/8498.043, als Ab-Überweisung und in der UG 42 als Einzahlungen erfasst werden. Die zweite Quelle sind Überweisungen aus dem Vermögen des auf Abwicklung gestellten Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (UWF) für Sondertranchen.

Die erwähnten Steueranteile aus der UG 16 werden durch einen Vorwegabzug vor der Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß dem FAG 2017 aufgebracht, sodass die Finanzierung im Ergebnis zu rd. 2/3 durch den Bund und zu rd. 1/3 durch die Länder und Gemeinden erfolgt. In ähnlicher Weise erfolgte bis zum Jahr 1992 auch die Finanzierung des UWF.

Sowohl die Höhe der jährlichen Zusicherungen als auch die Finanzierung der Förderungsmittel sind Teil des Finanzausgleichs. Da die Investitionsförderungen jedoch nicht nur Gebietskörperschaften gewährt werden, werden sie im Budget nicht als Transfers im Sinne der Finanzverfassung erfasst.

Siedlungswasserwirtschaft
in Mio. €

Budgetposition (2022) ¹	Bezeichnung	2019	2020	2021	2022
42.06.06.00-1/7700.251	Investitionsförderungen (zw)	336	322	315	288
Summe Auszahlungen		336	322	315	288
42.06.06.00-2/8409.000	Steueranteile für Siedlungswasserwirtschaft (zw)	296	290	282	261
42.06.06.00-2/8530.023	Überweisung vom UWF (Sondertranchen) (zw)	40	32	33	27
Summe Einzahlungen		336	322	315	288

Quelle: 2019 und 2020: BRA, 2021: BVA, 2022: BVA-E

¹ Beträge jeweils inkl. der früheren Budgetpositionen 43.02.03.00-1/7700.251, 42.03.02.06-1/7700.251, 43.02.03.00-2/8409.000, 42.03.02.06-2/8409.000, 43.02.03.00-2/8530.023 und 42.03.02.06-2/8530.023

Untergliederungen 24 und 44: Krankenanstaltenfinanzierung

Die Mittel der Landesgesundheitsfonds werden – neben Beiträgen der Sozialversicherung und GSBG-Mitteln – durch die Bundesgesundheitsagentur sowie durch die Länder und Gemeinden aufgebracht. Die Bundesgesundheitsagentur wird wiederum vom Bund und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger dotiert (Art. 27 und 28 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I 98/2017, bzw. §§ 57 ff des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten).

Anteile des Bundes:

Die Dotierung der Bundesgesundheitsagentur durch den Bund beträgt rd. 0,86% der Nettoaufkommen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit einheitlichem Schlüssel (siehe 4.2.1). Diese Auszahlungen des Bundes werden im Detailbudget 24.02.01.00 „Krankenanstaltenfinanzierung nach dem KAKuG, variabel“ verbucht. Diese Beträge sind von der Bundesgesundheitsagentur fast zur Gänze – nämlich nach derzeitiger Rechtslage und nach Abzug der Mittel zur Förderung des Transplantationswesens (3,4 Mio. € p.a.), der Mittel für die Finanzierung von Projekten und Planungen (5,0 Mio. € p.a.), der Mittel für wesentliche Vorsorgeprogramme, Behandlungsmaßnahmen von überregionaler Bedeutung (3,5 Mio. € p.a.), der Mittel zur Finanzierung von überregionalen Vorhaben

(maximal 10,0 Mio. € p.a.), von Mitteln für den elektronischen Gesundheitsakt und allfälliger für Anstaltpflege im Ausland aufzuwendender Mittel – an die Landesgesundheitsfonds zum Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung weiterzuleiten (§ 57 ff KAKuG).

Als Teil der Vereinbarung über den Finanzausgleich wurde der Zweckzuschuss des Bundes ab dem Jahr 2008 um 100,0 Mio. € erhöht und seit dem Jahr 2009 zur Gänze, d. h. auch hinsichtlich seiner bisher fixen Anteile, entsprechend der Entwicklung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit einheitlichem Schlüssel valorisiert.

Darüber hinaus umfasst die UG 24 Gesundheit (Detailbudget 24.02.03.00) seit dem Jahr 2017 eine Ausgleichszahlung für den Entfall des Selbstbehaltes für Kinder und Jugendliche bei Spitalsaufenthalten in Höhe von 5,0 Mio. € p.a. Diese Ausgleichszahlungen erfolgen im Wege der Bundesgesundheitsagentur an die Landesgesundheitsfonds (§ 57 Abs. 2 KAKuG). Ein weiterer, in der UG 24 erfasster Zuschuss an alle Träger von öffentlichen und privaten gemeinnützigen Krankenanstalten ist in § 23 Abs. 4 FAG 2017 geregelt. Dieser Zuschuss entstand als Ausgleich zum Entfall der Befreiung dieser Rechtsträger vom Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds im Jahr 2008. Da diese Zuschüsse nicht nur Gebietskörperschaften gewährt werden, werden sie im Budget nicht als Transfers im Sinne der Finanzverfassung erfasst.

Anteile der Länder:

Die Mittel der Länder für die Landesgesundheitsfonds betragen 0,949% des Umsatzsteueraufkommens (Art. 28 Abs. 1 Z 2 und Art. 29 Abs. 1 der Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens). Diese Zahlungen finden im Bundeshaushalt keinen Niederschlag, weil sie von den Ländern aus ihren Ertragsanteilen an ihre jeweiligen Landesgesundheitsfonds geleistet werden. Um dies trotz der unterschiedlichen länderweisen Anteile an den Ertragsanteilen einerseits und an den Zahlungen an die Landesgesundheitsfonds andererseits ohne Ausgleichszahlungen innerhalb der Länder zu ermöglichen, wird ein Anteil der Ertragsanteile iHv. 0,949% des USt-Aufkommens im Verhältnis der Landesquoten für die Krankenanstaltenfinanzierung aufgeteilt (§ 10 Abs. 5 Z 4 FAG 2017).

Anteile der Gemeinden:

Die Mittel der Gemeinden für die Landesgesundheitsfonds betragen 0,642% des Umsatzsteueraufkommens. Da direkte Zahlungen der einzelnen Gemeinden an die Fonds unzweckmäßig wären, werden diese Beträge im FAG 2017 rechtlich als Zweckzuschuss des

Bundes geregelt, der durch einen Abzug von den Ertragsanteilen der Gemeinden finanziert wird (§ 10 Abs. 4 und § 27 Abs. 2 FAG 2017). Der Abzug wird als Ab-Überweisung in der Budgetposition 16.01.02.00-2/8498.044 „Für Krankenanstaltenfinanzierung v.USt (Gem. Anteil)“, der Zweckzuschuss beim Detailbudget 44.01.03.00-1 „Zuschüsse für Krankenanstalten, variabel“ verbucht.

Krankenanstaltenfinanzierung
in Mio. €

Detailbudget	Auszahlungen	2019	2020	2021	2022
24.02.01.00	Zweckzuschüsse des Bundes	734	700	626	804
24.02.02.00	Zuschuss des Bundes an gemeinn. Krankenanst.	84	84	84	84
	Anteile der Länder	260	243	242	291
44.01.03.00	Anteile der Gemeinden	176	164	163	197
Summe Auszahlungen		1.254	1.191	1.114	1.374

Quelle: 2019 und 2020: BRA, 2021: BVA, 2022: BVA-E

5 Abkürzungsverzeichnis

BGBI.:	Bundesgesetzblatt
BIP:	Bruttoinlandsprodukt
BRA:	Bundesrechnungsabschluss
BSWG:	Bundes-Sonderwohnbaugesetz (1982 und 1983)
BVA:	Bundesvoranschlag
BVA-E:	Entwurf des Bundesvoranschlags
B-VG:	Bundes-Verfassungsgesetz
COVID:	Corona virus disease
EU:	Europäische Union
FAG:	Finanzausgleichsgesetz
GIP:	Österreichische Graphenintegrationsplattform
GSBG:	Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz
KAKuG:	Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz
KatFG:	Katastrophenfondsgesetz 1996
KDZ:	Zentrum für Verwaltungsforschung
KLF:	Kontierungsleitfaden
oBHBH:	Online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch
ÖStP:	Österreichischer Stabilitätspakt
UG 2002:	Universitätsgesetz 2002
VA-Ansatz:	Voranschlags-Ansatz
VA-Post:	Voranschlags-Post
VLT:	Video-Lotterie-Terminal
VRV:	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung